

Stellungnahme FREELENS e.V.

Call for Evidence der Europäischen Kommission „KI-Strategie für den Kultur- und Kreativsektor“

Europäische Kommission

Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur — Referat D1 Kulturpolitik

<https://culture.ec.europa.eu/whats-new/news/european-commission-publishes-call-for-evidence-on-ai-strategy-for-the-cultural-and-creative-sectors>

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18592-Strategie-fur-kunstliche-Intelligenz-in-der-Kultur-und-Kreativbranche_de

Marco Urban (Mitglied des Beirats, FREELENS e.V.)

E-Mail: marco.urban@freelens.com

Berlin, 09. September 2026

KONTAKT:

Geschäftsstelle

Heike Ollertz, Geschäftsführerin FREELENS e.V.

Alter Steinweg 15, 20459 Hamburg

Tel.: 040/300664-0 — E-Mail: heike.ollertz@freelens.com

Web: www.freelens.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

FREELENS ist der Berufsverband selbstständiger Fotojournalist*innen und Fotograf*innen in Deutschland mit über 2.100 Mitgliedern. Wir freuen uns über die Gelegenheit, an dem Call for Evidence für die Initiative „AI Strategy for the Cultural and Creative Sectors“ teilnehmen zu dürfen und wir danken der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur dafür, dass sie hier tätig wird.

FREELENS begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, eine eigene KI-Strategie für den Kultur- und Kreativsektor zu entwickeln. Wir teilen das Ziel, die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz für Kultur und Kreativität zu nutzen und zugleich die Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische Kultur- und Kreativwirtschaft zu erhalten.

Die Fotografie ist seit ihrer Entstehung eng mit technologischer Innovation verbunden. Fotograf*innen haben neue technische Möglichkeiten stets aufgegriffen und für ihre Arbeit nutzbar gemacht — von der Fotografie als Verfahren selbst, über die Belichtung von Film sowie die Kleinbildkamera bis zur digitalen Fotografie, der digitalen Bildbearbeitung und der Nutzung von KI zur Unterstützung kamerainterner Prozesse wie zum Beispiel dem Augen-Autofokus. KI kann ein wichtiges Werkzeug für kreative Arbeit sein.

Wir halten es jedoch für notwendig, zwischen künstlicher Intelligenz im Allgemeinen und generativer KI zu unterscheiden. Generative KI ist in der Lage, kreative Leistungen des Menschen zu ersetzen und damit unmittelbar mit menschlicher Kreativarbeit zu konkurrieren. Sie substituiert Tätigkeiten, die bislang von Menschen ausgeübt wurden. Aus unserer Sicht steht deshalb viel auf dem Spiel.

Die Werke europäischer Kreativer bilden einen erheblichen kulturellen und wirtschaftlichen Wert.

Sie sind zugleich ein zentraler Rohstoff für die Entwicklung generativer KI. Wenn diese Werke massenhaft ohne Zustimmung und ohne angemessene Gegenleistung von überwiegend außereuropäischen Unternehmen für das Training generativer KI genutzt werden, entsteht eine strukturelle Verlagerung europäischer kultureller Wertschöpfung nach außerhalb Europas.

Eine europäische KI-Strategie muss deshalb nicht nur Innovation fördern, sondern auch dafür sorgen, dass die Wertschöpfung aus europäischen kulturellen und kreativen Leistungen nicht einseitig anderen Akteuren, in der Regel riesigen Unternehmen aus den USA und China, zugutekommt.

Die zentrale Frage lautet für uns daher nicht, ob Europa KI ermöglichen soll. Die Frage lautet, unter welchen Bedingungen KI entwickelt und eingesetzt wird. Ein Rechtsrahmen, der die wirtschaftliche Grundlage menschlicher Kreativität erodieren lässt, gefährdet letztlich auch die Innovationsfähigkeit Europas. Denn technologische Innovationen brauchen auch künftig Input aus einer lebendigen, kraftvollen Kreativbranche, um Model Collapse zu vermeiden.

Die Profiteure der KI haben das Narrativ entwickelt, dass jede Regulierung die Innovation bremsen würde. Doch Leitplanken sind wichtig, um negative Auswirkungen möglichst zu verhindern oder zu beschränken. Viele Bereiche des Lebens sind ohne Regulierung nicht denkbar — z.B. Gerätesicherheit, Verkehr, Bauen oder Ernährung und Gesundheit. Für den Kreativsektor schlagen wir deshalb einen europäischen Ansatz vor, der technologische Innovation mit starken Rechten der Kreativen, fairer Wertschöpfung, transparenter Lizenzierung, wirksamer Rechtsdurchsetzung und gemeinwohlorientierter digitaler Infrastruktur verbindet.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- **Die EU sollte den Erhalt menschlicher Kreativität als Ziel ihrer KI- und Kulturpolitik verankern.**
Generative KI darf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen menschlicher Kreativarbeit nicht dauerhaft zerstören. Kreative müssen angemessen an der Wertschöpfung beteiligt werden, die auf ihren Leistungen und Werken aufbaut.
- **Die EU sollte den Erhalt kultureller Vielfalt als Ziel ihrer KI- und Kulturpolitik verankern.**
Algorithmische Verzerrungen und die Dominanz von Mainstream-Inhalten dürfen nicht zu einer Homogenisierung kultureller Ausdrucksformen und zum Verlust weniger verbreiteter Perspektiven führen.
- **Menschliche Kreativleistungen müssen gegenüber der massenhaften Produktion von KI-Inhalten sichtbar und auffindbar bleiben.**
Die EU sollte gemeinwohlorientierte und öffentlich-rechtliche Angebote fördern, die einen verlässlichen Zugang zu überwiegend oder ausschließlich menschlich geschaffenen Inhalten und Werken ermöglichen.
- **Das Machtgefälle zwischen KI-Konzernen und Kreativen muss wettbewerbs- und kartellrechtlich berücksichtigt werden.**
Die EU sollte prüfen, ob marktmächtige KI-Unternehmen ihre Stellung nutzen, um Lizenzmärkte, Preise, Datenzugänge oder den Zugang zu wesentlichen Infrastrukturen zu kontrollieren. Kollektive Rechtsdurchsetzung und geeignete Verbandsklagemöglichkeiten sollten gestärkt werden.
- **Journalistische und kulturelle Inhalte müssen auch bei KI-Such- und Antwortsystemen (z.B. Google AI Overviews) geschützt und vergütet werden.**
Die Nutzung von KI-Systemen darf nicht dazu führen, dass Wertschöpfung von den Produzent*innen journalistischer und kultureller Inhalte zu marktmächtigen Plattformen verlagert wird. Bestehende Rechte müssen auch bei KI-generierten Suchantworten wirksam bleiben; erforderlichenfalls sind wettbewerbs- und medienrechtliche Instrumente einzusetzen.
- **KI-Kompetenz und menschliche kulturelle Fähigkeiten müssen gleichermaßen gefördert werden.**
Die EU sollte niedrigschwellige KI-Bildung für die gesamte Bevölkerung sowie berufsspezifische Angebote für Kreative fördern. Gleichzeitig sollten der Erhalt und die Weitergabe menschlicher kultureller und kreativer Fähigkeiten ausdrücklich Ziel der Kultur- und KI-Politik sein.
- **Die Auswirkungen von KI auf die Kultur- und Kreativwirtschaft müssen kontinuierlich und unabhängig untersucht werden.**
Ein dauerhaftes, sektorenbezogenes Monitoring sollte insbesondere wirtschaftliche Auswirkungen, Substitution kreativer Leistungen, Nutzung geschützter Werke, Lizenzierung und Vergütung sowie Marktkonzentration erfassen. Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften sollten einbezogen werden.
- **Rein maschinell erzeugte Inhalte dürfen keinen urheberrechtlichen Schutz erhalten.**
Urheberrechtlicher Schutz sollte weiterhin an einen hinreichenden menschlichen schöpferischen Beitrag geknüpft sein.
- **Die Interessenvertretung und Handlungsmöglichkeiten der Kreativen müssen institutionell gestärkt werden.**
Europäische Dachverbände und nationale Berufsverbände sollten dauerhaft gefördert werden. Ergänzend sollten unabhängige Beratungs-, Monitoring- und Dialogstrukturen entstehen bzw. unterstützt werden.
- **Die Künstlersozialversicherung muss unter den Bedingungen generativer KI erhalten bleiben.**
Die EU sollte die Auswirkungen der Verdrängung menschlicher Kreativleistungen auf die Finanzierungsgrundlage der KSK untersuchen und klare Kriterien für den erforderlichen menschlichen schöpferischen Beitrag festlegen.

- **Das Training generativer KI darf nicht unter die TDM-Schranke fallen.**
Es muss als eigenständige urheberrechtlich relevante Nutzung behandelt werden und grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig sein. Wissenschaftliche TDM-Ausnahmen dürfen keine Grundlage für eine spätere kommerzielle KI-Nutzung ohne eigenständige Rechtsgrundlage bilden.
- **Für das Training generativer KI muss das Prinzip „Opt-in statt Opt-out“ gelten.**
Werke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Rechteinhaber*innen für das Training genutzt werden. Eine gesetzliche Lizenzierung ohne Zustimmung bzw. ohne Möglichkeit des Widerspruchs lehnt FREELENS ab.
- **Die EU sollte eine freiwillige, transparente und skalierbare Lizenzierungs- und Vergütungsinfrastruktur schaffen.**
Sie sollte sowohl individuelle Lizenzierung für das KI-Training als auch geeignete kollektive Vergütung für KI-generierten Output ermöglichen. Letzteres darf Ersteres dabei keinesfalls ersetzen. Werkverzeichnisse, automatisierte Rechteverwaltung und maschinenlesbare Lizenzinformationen sollten gefördert werden.
- **Die Vergütung muss die tatsächliche Nutzung und Wertschöpfung abbilden.**
Pauschale Einmalvergütungen dürfen nicht zum Regelfall werden. Lizenzmodelle sollten nach Branche, Nutzungsart, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung differenzieren und auch die langfristige Weiterentwicklung und Nutzung von KI-Systemen berücksichtigen.
- **Verwertungsgesellschaften und Berufsverbände müssen in die Rechtswahrnehmung einbezogen werden.**
Verwertungsgesellschaften sollten als treuhänderische Infrastruktur für Rechteverwaltung, Lizenzierung, Kontrolle und Vergütung fungieren können. Berufsverbände sollten besser in die Lage versetzt werden, strategische Verfahren zu führen.
- **Trainingsdaten müssen werkbezogen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.**
Die bisherigen Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice reichen nicht aus. Ziel muss eine belastbare Dokumentation sein, aus der langfristig nachvollziehbar ist, welche Werke für das Training eines Modells verwendet wurden. Zur Absicherung der Transparenzpflichten sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung eingeführt werden, dass urheberrechtlich geschützte Werke beim KI-Training benutzt wurden.
- **Rechteinformationen müssen über die gesamte digitale Nutzungskette erhalten bleiben.**
Plattformen, Suchmaschinen, Content-Management-Systeme und KI-Anbieter müssen urheberrechtlich relevante Metadaten erhalten und berücksichtigen. Bestehende Vorgaben müssen wirksam durchgesetzt und gegebenenfalls durch technische Vorgaben und Sanktionen ergänzt werden. IPTC und C2PA sollten als technische Bausteine unterstützt werden.
- **Eine Klassifizierung der Authentizität fotografischer Bilder sollte entwickelt werden.**
Eine standardisierte Klassifikation fotografischer Bilder, die kenntlich macht, in welchem Umfang der Bildinhalt tatsächlich aus der fotografischen Aufnahme einer realen Szene stammt, würde eine einfache Kommunikation zwischen Beteiligten der Produktions- und Verbreitungskette ermöglichen.
- **Europa sollte gemeinwohlorientierte Alternativen zur kommerziell dominierten KI-Infrastruktur aufbauen.**
Die EU sollte Public AI, AI Commons sowie europäische gemeinwohlorientierte Rechen- und Dateninfrastrukturen und fair lizenzierte Trainingsdaten fördern. Ziel ist eine digitale Souveränität, bei der europäische Rechte und Wertschöpfung gegenüber globalen Marktakteuren wirksam bleiben.
- **Die EU sollte eine nachhaltige und ressourcenschonende KI-Infrastruktur sicherstellen.**
Energie- und Wasserverbrauch, Flächenbedarf sowie ökologische und baukulturelle Auswirkungen von Rechenzentren müssen bei der KI-Entwicklung berücksichtigt und ressourceneffiziente Modelle und Infrastrukturen gezielt gefördert werden.

1. Menschliche Kreativarbeit muss erhalten bleiben

Generative KI ist nicht lediglich ein neues Werkzeug. Sie kann Leistungen erzeugen, die unmittelbar mit menschlichen kreativen Leistungen konkurrieren und diese teilweise oder sogar vollständig ersetzen. Das gilt insbesondere dort, wo Auftraggeber oder Konsument*innen keine authentischen Fotografien oder Filme mit Beweiskraft benötigen, sondern lediglich ein bestimmtes visuelles Ergebnis. So kann eine agentische KI bereits heute eine Werbekampagne konzipieren, mit Bildern und Texten umsetzen und auch platzieren.

Für Fotograf*innen zeichnet sich diese Entwicklung bereits deutlich ab. Geschäftsmodelle, die auf der Herstellung und Lizenzierung fotografischer Leistungen beruhen, geraten unter Druck. Besonders kritikwürdig ist dabei, dass die Systeme, die menschliche Kreativleistungen ersetzen sollen, gerade mit den Werken dieser Kreativen trainiert wurden — ohne deren Zustimmung.

Ganze Märkte drohen komplett zu verschwinden. So wird Mode mindestens ab dem mittleren Preissegment nicht mehr fotografiert. Diese Entwicklung ist auch kaum aufzuhalten, weil die Qualität der KI-Bilder gut genug, die Produktion aber sehr viel günstiger ist. Damit werden aber nicht nur Arbeitsplätze von Fotograf*innen vernichtet, sondern auch viele andere wie Assistent*innen, Stylist*innen und Visagist*innen. Es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen auf die kreativen Arbeitsmärkte extrem sein werden. Die Auswirkungen auf den Kulturbereich sind auch deshalb so groß, weil freie Projekte in aller Regel mit gut honorierten Aufträgen aus dem werblichen Bereich querfinanziert wurden. Dies wird in Zukunft so nicht mehr möglich sein. Auf die bevorstehenden enormen Verluste an Arbeitsplätzen („Heer der Überflüssigen“) in einem Interview¹ angesprochen, entwarf der deutsche Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung, Karsten Wildberger, die Idee eines Grundeinkommens.

Er war optimistisch, die Kosten dafür von den KI-Unternehmen einfordern zu können. In den USA gibt es parteiübergreifend von Sanders bis Trump Ansätze, die Gesellschaft an den erwarteten hohen Einnahmen der KI-Unternehmen zu beteiligen. Angesichts der geringen Durchsetzungsfähigkeit der EU gegenüber den USA und China ist allerdings nicht zu erwarten, dass Europa daran beteiligt wird. Davon abgesehen kann ein Grundeinkommen kein reales Einkommen ersetzen. Weder in der Höhe noch darin, den Menschen eine Aufgabe zu geben. Was würde passieren, wenn wir als Folge des KI-Booms eine Arbeitslosenquote von 15 oder 20 % hätten?

Die wirtschaftlichen Interessen der großen KI-Unternehmen stehen nicht notwendigerweise im Einklang mit den Interessen der Kreativen oder der Bevölkerung im Ganzen. Ihre Geschäftsmodelle beruhen auf einer möglichst weitreichenden Nutzung von Daten und einer schnellen Skalierung. Dass einzelne führende Vertreter der Technologiebranche dabei ein grundsätzlich anderes Verhältnis zu demokratischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vertreten, zeigt beispielhaft Peter Thiel, Vorstandsvorsitzender von Palantir Technologies. Dieser schrieb 2009 in seinem Essay „The Education of a Libertarian“²: „Most importantly, I no longer believe that freedom and democracy are compatible.“ („Vor allem glaube ich inzwischen nicht mehr, dass Freiheit und Demokratie miteinander vereinbar sind.“)

Wir haben jeden Grund, diesen Unternehmen mit äußerster Skepsis zu begegnen. Die KI-Unternehmen sollten auch ein eigenes Interesse am Erhalt der menschlichen Kreativität haben, da sie auch in Zukunft auf hochwertiges Trainingsmaterial angewiesen sind, um ihre Modelle zu trainieren. Für die KI-Unternehmen stehen aber kurzfristige Ziele wie Marktdominanz und schnelle Profite im Vordergrund. Von den Vertretern der KI-Unternehmen wird den Urheberrechtsvertreter*innen immer wieder Innovationsfeindlichkeit vorgeworfen. Wir sehen aber keinen Gegensatz zwischen Innovation und Urheberrecht. Im Gegenteil: Langfristige Innovations-fähigkeit setzt funktionierende kreative Ökosysteme voraus.

¹ <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/digitalminister-wildberger-zu-tiktok-und-kuenstlicher-intelligenz-50158968>

² <https://www.cato-unbound.org/2009/04/13/peter-thiel/education-libertarian/>

Wenn kreative Arbeit systematisch entwertet wird, verliert Europa zugleich einen Teil der kulturellen und wirtschaftlichen Grundlage, auf der neue technologische Entwicklungen aufbauen.

Dabei geht es nicht nur um Einkommen und Arbeitsplätze. Wenn bestimmte kulturelle Techniken und kreative Fähigkeiten zunehmend an Maschinen ausgelagert werden, wird auch die Fähigkeit der Menschen verloren gehen, diese Tätigkeiten selbst auszuüben. Kultur ist nicht nur ein Werksbestand, sondern auch das menschliche Wissen darüber, wie solche Werke entstehen.

Die europäische KI-Strategie sollte deshalb ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass generative KI menschliche Kreativleistungen substituiert. Ziel muss sein, KI so zu entwickeln, dass sie menschliche Kreativität unterstützt, ohne ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen unwiederbringlich zu zerstören. Künstler*innen und Kreative müssen daher angemessen an der Wertschöpfung von generativer KI beteiligt werden.

2. Gefährdung der kulturellen Vielfalt durch algorithmische Verzerrungen

Die Auswirkungen generativer KI auf die Kultur gehen jedoch über die wirtschaftliche Situation einzelner Kreativer hinaus. Generative KI kann gesellschaftliche Vorurteile und bestehende Diskriminierungen aus ihren Trainingsdaten übernehmen und verstärken. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die erzeugten Inhalte aufgrund der Dominanz bestimmter Sprachen, Kulturen und Mainstream-Inhalte einem (vermeintlichen) Massengeschmack folgen.

Dies kann zu einer schleichenden Homogenisierung kultureller Ausdrucksformen führen. Weniger verbreitete kulturelle Perspektiven, regionale Besonderheiten und von etablierten Mehrheitsvorstellungen abweichende ästhetische und gesellschaftliche Positionen könnten in KI-generierten Inhalten weniger sichtbar werden. Damit droht nicht nur eine Verzerrung der Darstellung von Gesellschaft, sondern auch ein Verlust an kultureller und sprachlicher Vielfalt.

Dieser Effekt kann sich selbst verstärken: Wenn KI-generierte Inhalte zunehmend die öffentliche Wahrnehmung und kulturelle Produktion prägen, werden menschlich geschaffene Werke möglicherweise weniger sichtbar und wirtschaftlich weniger attraktiv. Gehen dadurch zugleich Erwerbs- und Erlösmöglichkeiten für Kreative zurück, kann dies die Produktion neuer, eigenständiger und vielfältiger kultureller Inhalte weiter schwächen.

Die europäische KI-Strategie sollte kulturelle Vielfalt ausdrücklich als Ziel der KI-Entwicklung berücksichtigen. Dazu gehören eine größere Vielfalt der Trainingsdaten, die Untersuchung und Begrenzung algorithmischer Verzerrungen sowie Maßnahmen, die die Sichtbarkeit und wirtschaftliche Grundlage menschlich geschaffener kultureller Inhalte sichern.

3. Verdrängung von menschlicher Kreativität

Schon jetzt sehen wir, dass Werke, die von Menschen erstellt wurden, zunehmend von KI-generierten Werken verdrängt werden. Gut sichtbar ist das bei Musik: bei dem Streaming-Dienst Deezer lag im Juli 2026 der Anteil KI-generierter Musikstücke inzwischen bei über 50 % der täglichen Uploads;³ im Juni waren es durchschnittlich rund 90.000 KI-Titel pro Tag.

Da die Aufnahmefähigkeit des Publikums nicht unendlich ist, konkurrieren diese massenhaft produzierten Inhalte zwangsläufig um Aufmerksamkeit und Marktanteile mit menschlich geschaffenen Werken. Für ein Unternehmen wäre ein Verlust von 25 % des Umsatzes eine existenzielle Herausforderung. Für viele Kreative kann eine vergleichbare Verdrängung einzelner Geschäftsbereiche ähnliche Folgen haben.

³ <https://techcrunch.com/2026/07/21/music-streamer-deezer-says-more-than-50-of-daily-uploads-are-ai-generated/>

Bei visuellen Werken sind so exakte Zahlen leider nicht verfügbar. Es gibt aber eine Untersuchung von First Page Sage, einer US-amerikanischen SEO-/Digital-Marketing-Agentur aus dem August 2026.⁴ Untersucht wurden nach Angaben der Autoren rund 1,2 Millionen öffentliche Posts auf verschiedenen Plattformen. Dabei wurden auf Instagram 29 % der untersuchten Inhalte als zumindest teilweise KI-generiert eingestuft. Auf YouTube waren es 26 %, TikTok 23 %, Pinterest 34 %, Facebook 38 %, X 41 % und LinkedIn 54 %.

Mit der Kennzeichnungspflicht hat die Europäische Union gezeigt, dass sie dieses Problem ernst nimmt. Wir haben am Code of Practice und den Guidelines mitwirken dürfen und halten das Ergebnis für hilfreich. Inwieweit diese Pflicht bei der anzunehmenden Vielzahl der Verstöße aber durchgesetzt werden kann, bleibt abzuwarten.

Es wird auf jeden Fall nötig sein, hier auch private Nutzer*innen mit einzubeziehen, indem von den KI-Generatoren vergebene maschinenlesbare Hinweise von den Plattformen auch angezeigt werden. Bislang sind Plattformen und sonstige Publizierende aber nicht klar verpflichtet, solche Hinweise auch anzuzeigen.

Untersuchungen⁵ zeigen, dass Menschen menschlich geschaffene Werke häufig gegenüber KI-generierten Werken bevorzugen — insbesondere dann, wenn ihnen die Urheberschaft bekannt ist oder sie zwischen menschlich und KI-generierten Werken wählen müssen. Dabei spielt offenbar nicht allein die wahrgenommene ästhetische Qualität eine Rolle, sondern auch die Bedeutung, die Menschen menschlicher Kreativität, persönlichem Ausdruck und dem wahrgenommenen Aufwand der Herstellung beimessen.

Von sozialen Medien wie YouTube, Instagram oder Facebook, die den großen Akteuren der KI-Industrie gehören, ist nicht zu erwarten, dass sie ein besonderes Interesse daran haben, menschlich geschaffenen Inhalten gegenüber KI-Inhalten einen eigenständigen Raum zu geben. Den Konsument*innen müssen daher Alternativen angeboten werden. Eine Möglichkeit wäre, Räume für nachweislich menschlich geschaffene Inhalte zu fördern. Das könnte durch öffentlich-rechtliche Angebote, aber auch durch Förderung unabhängiger Plattformen oder entsprechende Filter- und Kennzeichnungsmodelle geschehen.

Die KI-Strategie sollte den Aufbau und die Förderung von Plattformen unterstützen, die einen verlässlichen Zugang zu überwiegend oder ausschließlich menschlich geschaffenen kreativen Werken ermöglichen. Dabei sollten insbesondere gemeinwohlorientierte, öffentlich-rechtliche und unabhängige Angebote berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür muss eine verlässliche, technisch überprüfbare Kennzeichnung bzw. Herkunftsinformation sein, die eine Unterscheidung zwischen menschlich und KI-generierten Inhalten ermöglicht.

4. Machtgefälle, Marktkonzentration und faire Märkte

Die vorhergehenden Punkte zeigen, dass die Diskussion über KI und Urheberrecht nicht so geführt werden darf, als stünden sich gleich starke Vertragspartner gegenüber. Auf der einen Seite stehen selbständige Kreative, häufig Einzelpersonen oder sehr kleine Unternehmen. Auf der anderen Seite stehen Unternehmen mit Milliardenbudgets, globaler Reichweite, enormen Rechenkapazitäten und weitgehendem Zugang zu den relevanten digitalen Infrastrukturen.

Dieses Machtgefälle wird durch die Konzentration im KI-Sektor noch verstärkt. Wenn wenige Unternehmen Zugang zu Rechenleistung, Modellen, Plattformen und großen Datenbeständen kontrollieren, können sie Bedingungen für ganze Märkte bestimmen. Für einzelne Kreative ist es faktisch unmöglich, mit solchen Unternehmen auf Augenhöhe zu verhandeln.

⁴ <https://firstpagesage.com/seo-blog/ai-content-creation-statistics-report/>

⁵ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/42253817/>

Die Erfahrungen mit bestehenden Transparenz- und Lizenzierungsmechanismen zeigen, dass formale Rechte allein nicht genügen. Selbst die Verwertungsgesellschaften haben erhebliche Probleme, Lizenzen nach Art. 17 der DSM-RL (Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten) zu verhandeln (siehe dazu die Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL⁶). Rechteinhaber*innen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte auch tatsächlich durchzusetzen. Wo die Kosten der Rechtsdurchsetzung höher sind als der mögliche Anspruch, bleibt das Recht faktisch wirkungslos.

Deshalb müssen urheberrechtliche Instrumente durch Wettbewerbs- und kartellrechtliche Maßnahmen ergänzt werden. Die EU sollte prüfen, ob marktmächtige KI-Unternehmen ihre Stellung nutzen, um Lizenzmärkte zu verhindern, Preise zu drücken, Datenzugänge zu kontrollieren oder kreative Anbieter von wesentlichen Infrastrukturen abhängig zu machen.

Ebenso wichtig sind effektive Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung. Berufsverbände und andere legitimierte Organisationen müssen in die Lage versetzt werden, strategische Verfahren zu führen und Rechte einer größeren Zahl von Kreativen durchzusetzen. Dies ist gerade dort erforderlich, wo einzelne Urheber*innen aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen von einer Klage absehen müssen.

Die EU sollte das Machtgefälle zwischen globalen KI-Unternehmen und selbständigen Kreativen ausdrücklich berücksichtigen, wettbewerbs- und kartellrechtliche Instrumente einsetzen und kollektive Rechtsdurchsetzung einschließlich geeigneter Verbandsklagemöglichkeiten stärken.

5. Journalismus darf nicht zur kostenlosen Wissensquelle der KI werden

Generative KI verändert nicht nur die Produktion kultureller Inhalte, sondern auch deren Verbreitung. Insbesondere KI-basierte Suchsysteme können journalistische und andere redaktionelle Inhalte zusammenfassen und Nutzer*innen eine fertige Antwort liefern, ohne dass diese die ursprüngliche Website noch besuchen müssen.

Damit gerät ein zentrales Geschäftsmodell des digitalen Journalismus unter Druck. Verlage und andere Anbieter professioneller Inhalte finanzieren Recherche, Redaktion und journalistische Infrastruktur, während KI-Suchsysteme diese Inhalte nutzen können, um eigene Antworten zu erzeugen. Der wirtschaftliche Ertrag entsteht dabei zunehmend auf der Plattform, während der Traffic und damit eine wichtige Einnahmequelle der ursprünglichen Anbieter zurückgeht.

Erste empirische Untersuchungen bestätigen, dass AI Overviews und vergleichbare Systeme die Weiterleitung zu den ursprünglichen Quellen erheblich reduzieren können. Das Problem geht damit über die Frage der bloßen Trainingsnutzung hinaus: Selbst, wenn ein Inhalt ursprünglich rechtmäßig genutzt wurde, kann seine anschließende Verarbeitung durch KI-Systeme das Geschäftsmodell desjenigen beeinträchtigen, der ihn produziert und finanziert.

Für Europa ist dies auch eine Frage der Medienvielfalt und der demokratischen Öffentlichkeit. Wenn professionelle journalistische Angebote wirtschaftlich geschwächt werden, während wenige globale Plattformen die Vermittlung und Zusammenfassung der Informationen kontrollieren, nimmt die Abhängigkeit der Öffentlichkeit von diesen Plattformen zu. Die Europäische Kommission selbst bezeichnet die Auswirkungen von KI auf kulturelle Vielfalt, Medienpluralismus, faire Vergütung und die Marktmacht großer Technologieunternehmen als zentrale Herausforderungen.

Wir sehen jedoch nicht nur eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Journalismus. Der niedrig-schwellige Zugang zu leistungsfähigen generativen KI-Systemen erleichtert auch die massenhafte Erstellung und Verbreitung von Deepfakes und anderen täuschend echten synthetischen Inhalten. Sie können zur gezielten Desinformation, zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung

⁶ Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18172-Report-on-the-review-of-the-2019-EU-rules-on-copyright-and-related-rights-in-the-digital-single-market/F33503733_de

und zur Täuschung von Nutzer*innen eingesetzt werden. Dies ist insbesondere bei fotografischen und audiovisuellen Inhalten problematisch, weil deren gesellschaftliche Funktion wesentlich auf ihrem dokumentarischen und authentischen Charakter beruht. Die Transparenzpflicht des AI Act kann bei böswilligen Akteuren nur bedingt Abhilfe schaffen. Es ist wichtig, auch die Plattformen zur Lösung dieses Problems heranzuziehen. Nach dem Code of Practice sind diese nicht verpflichtet, Kennzeichen beizubehalten oder gar selbst zu kennzeichnen.

Die EU sollte sicherstellen, dass KI-basierte Such- und Antwortsysteme nicht zu einer einseitigen Verlagerung der Wertschöpfung von den Produzent*innen journalistischer und kultureller Inhalte zu den Plattformbetreibern führen. Bestehende Rechte von Presseverlagen und anderen Rechteinhaber*innen müssen auch bei KI-generierten Suchantworten wirksam bleiben. Zudem sollten wettbewerbsrechtliche und medienrechtliche Instrumente eingesetzt werden, wenn marktmächtige Plattformen ihre Stellung nutzen, um Inhalte zu verwerten und gleichzeitig den Zugang zu den ursprünglichen Quellen und deren Geschäftsmodellen zu kontrollieren.

Die europäische KI-Strategie sollte deshalb die technische und rechtliche Erkennbarkeit synthetischer Inhalte weiter stärken und zugleich die Verbreitung authentischer menschlicher Inhalte schützen. Kennzeichnungs- und Herkunftssysteme müssen dabei so ausgestaltet sein, dass sie auch bei der Weiterverarbeitung und Verbreitung über unterschiedliche Plattformen hinweg funktionieren.

6. Bildung und Erhalt kultureller Fähigkeiten

Eine europäische KI-Strategie sollte KI-Kompetenz nicht nur als Fähigkeit verstehen, KI effizient einzusetzen. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die KI auf unsere Gesellschaft haben wird, muss Wissen über ihre Funktionsweise und ihre Folgen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein und darf nicht auf Expertenkreise beschränkt bleiben.

Wir brauchen niedrigschwellige Bildungsangebote für die gesamte Bevölkerung. Menschen sollten wissen, wie generative KI funktioniert, welche Chancen und Risiken sie bietet, welche rechtlichen Fragen entstehen und wie KI-generierte Inhalte erkannt und eingeordnet werden können. Das gilt selbstverständlich für Schüler*innen, aber auch für Erwachsene und Menschen jeden Alters.

Kreative brauchen entsprechende berufsspezifische Angebote. Fotograf*innen, Musiker*innen, Autor*innen, Designer*innen und andere Kulturberufe benötigen Kenntnisse über gesetzliche Vorgaben, KI-Werkzeuge, Rechteverwaltung, Lizenzierung, Metadaten, Provenienz und neue Geschäftsmodelle. Gleichzeitig darf Bildung nicht nur darauf ausgerichtet sein, Menschen möglichst effizient mit KI arbeiten zu lassen. Kreative und kulturelle Fähigkeiten müssen weiterhin selbst erlernt, ausgeübt und weitergegeben werden.

Insbesondere die junge Generation sollte dabei nicht nur als Anwenderin neuer KI-Werkzeuge betrachtet werden. Junge Menschen sollten frühzeitig die Möglichkeit erhalten, KI-Anwendungen selbst kritisch mitzugestalten und nicht nur als Anwender*innen, sondern als Produzierende an neuen Schnittfeldern von Kunst, Bildung, Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl mitzuwirken. Dies setzt Bildungs- und Förderangebote voraus, die nicht nur technische Anwendungskompetenz vermitteln, sondern kreative, gesellschaftliche und ethische Gestaltungskompetenz fördern.

Die EU sollte ein breites, zugängliches Angebot an KI-Bildung fördern und zugleich berufsspezifische Programme für Kultur- und Kreativberufe finanzieren. Der Erhalt menschlicher kultureller Fähigkeiten sollte ausdrücklich als Ziel der Kultur- und KI-Politik berücksichtigt werden. Besonders Projekte, in denen junge Menschen gemeinsam mit Künstler*innen, Kreativen und Wissenschaftler*innen neue Formen des Umgangs mit KI entwickeln, sollten unterstützt werden. Ziel sollte nicht nur die Anpassung der nächsten Generation an eine von Technologieunternehmen vorgegebene Entwicklung sein, sondern ihre Befähigung, diese Entwicklung selbst mitzugestalten.

7. Unabhängige Forschung und Monitoring

Die Auswirkungen generativer KI auf die Kultur- und Kreativwirtschaft müssen kontinuierlich und unabhängig untersucht werden. Das Monitoring sollte insbesondere wirtschaftliche Auswirkungen, Substitution kreativer Leistungen, Nutzung geschützter Werke, Lizenzierung und Vergütung sowie die Entwicklung der Marktkonzentration erfassen. Dabei sollten Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften einbezogen werden. Sie verfügen über Erfahrungen und Daten, die in rein technologisch oder makroökonomisch ausgerichteten Untersuchungen häufig fehlen.

Die EU sollte ein dauerhaftes, sektorenbezogenes Monitoring etablieren und unabhängige interdisziplinäre Forschung fördern. Vorhandene wissenschaftliche Untersuchungen sollten systematisch berücksichtigt werden.

8. Kein urheberrechtlicher Schutz für rein KI-generierte Werke

Die europäische KI-Strategie sollte klar zwischen rein KI-generierten und menschlich geschaffenen Werken unterscheiden. Aus unserer Sicht muss urheberrechtlicher Schutz weiterhin an menschliche schöpferische Leistung anknüpfen. Wo kein hinreichender menschlicher schöpferischer Beitrag vorliegt, sollte das Ergebnis keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Diese Frage ist auch für die Wertschöpfung im Kultur- und Kreativbereich wichtig. Wenn vollständig oder überwiegend KI-generierte Inhalte selbst einen weitreichenden Schutz erhielten, könnten KI-Anbieter oder Nutzer*innen möglicherweise neue exklusive Rechte an maschinell erzeugten Inhalten begründen, obwohl die zugrunde liegende Leistung nicht von Menschen stammt. Das könnte problemlos vollautomatisch, KI-gesteuert und in sehr großer Anzahl passieren.

Es bedarf daher einer klaren Abgrenzung zwischen dem legitimen Einsatz von KI als Werkzeug innerhalb einer eigenständigen menschlichen künstlerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, deren schöpferische Leistung im Wesentlichen von einem generativen System erbracht wird. Maßgeblich sollte nicht sein, ob im Produktionsprozess überhaupt KI eingesetzt wurde, sondern welchen Anteil die eigenständige menschliche schöpferische Leistung an dem hervorgebrachten Werk hat.

Die EU sollte die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte konsequent umsetzen und zugleich sicherstellen, dass urheberrechtlicher Schutz weiterhin an menschliche schöpferische Leistung geknüpft bleibt.

9. Europäische Berufsverbände und kollektive Interessenvertretung stärken

Kreative brauchen nicht nur Rechte, sondern auch Institutionen, die diese Rechte politisch vertreten und praktisch durchsetzen können.

FREELENS hat sich mit dem Deutschen Fotorat intensiv in die europäischen Konsultationen zum AI Act und zu dessen Umsetzung eingebracht. Wir sind dankbar dafür, dass die europäischen Institutionen die Perspektive der Kreativen in diesen Prozessen umfassend angehört haben.

Gleichzeitig zeigt diese Erfahrung ein strukturelles Problem: Viele kleinere europäische Berufsverbände haben weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen, um sich dauerhaft an europäischen Gesetzgebungs- und Konsultationsprozessen zu beteiligen. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den sehr gut ausgestatteten Interessenvertretungen der Technologieunternehmen und den häufig ehrenamtlich arbeitenden Verbänden der Kreativen.

Relativ geringe europäische Fördermittel könnten hier einen großen Unterschied machen. Sie könnten Dachverbände und nationale Berufsverbände in die Lage versetzen, Expertise aufzubauen, gemeinsame Positionen zu entwickeln, Mitglieder zu beraten, Untersuchungen durchzuführen und als kompetente Ansprechpartner für die europäischen Institutionen zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus braucht es unabhängige Stellen, die Kreative beraten, Dialoge zwischen Urheber*innen und KI-Unternehmen moderieren, Umfragen und Untersuchungen durchführen und die Auswirkungen der KI-Entwicklung auf einzelne Branchen kontinuierlich beobachten.

Die EU sollte europäische Dachverbände und Berufsverbände der Kultur- und Kreativsektoren gezielt und langfristig fördern. Sie sollte außerdem unabhängige Beratungs-, Monitoring- und Dialogstrukturen schaffen oder unterstützen und die Möglichkeit kollektiver Rechtsdurchsetzung stärken.

10. Künstlersozialkasse: Soziale Absicherung menschlicher Kreativarbeit sichern

Die deutsche Künstlersozialkasse gilt auf europäischer Ebene als ein besonderes Modell für die soziale Absicherung selbständiger Künstler*innen und Publizist*innen. Die zunehmende Nutzung generativer KI berührt aber auch die Grundlage der Künstlersozialversicherung. Das gilt sowohl für die Finanzierung der Künstlersozialkasse (KSK) als auch für die Frage, welche Tätigkeiten künftig als selbständige künstlerische oder publizistische Erwerbstätigkeit anzusehen sind.

Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung beruht wesentlich darauf, dass Unternehmen und andere Verwerter, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Wenn diese Auftraggeber zunehmend menschliche Kreativleistungen durch KI-generierte Leistungen ersetzen, kann dies langfristig zu einer Erosion der Finanzierungsbasis führen. Werden beispielsweise Werbe-, Design-, Text-, Fotografie- oder andere kreative Leistungen nicht mehr bei selbständigen Kreativen beauftragt, sondern unmittelbar durch generative KI erzeugt, entfällt für diese Leistungen regelmäßig auch die entsprechende Einbindung in das System der Künstlersozialversicherung. Eine zunehmende Verlagerung von Wertschöpfung von menschlicher Arbeit auf maschinell erzeugte Inhalte kann damit nicht nur die Einkommen der Kreativen, sondern mittelbar auch das Finanzierungsgefüge der KSK schwächen. Auch bei der KSK gilt: Gut honorierte Aufträge aus der Werbebranche finanzieren gering bezahlte Aufträge im journalistischen Bereich oder freie Projekte.

Umgekehrt darf die Künstlersozialversicherung nicht dadurch unterlaufen werden, dass maschinell erzeugte Produkte als eigene künstlerische Leistungen ausgegeben werden, obwohl keine entsprechende menschliche schöpferische Tätigkeit vorliegt. Die Künstlersozialversicherung ist auf die Absicherung von Menschen ausgerichtet, die durch eigene künstlerische oder publizistische Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Wenn generative KI die ökonomische Grundlage menschlicher Kreativarbeit nachhaltig verändert, muss auch geprüft werden, wie die Künstlersozialkasse unter den veränderten Bedingungen erhalten werden kann. Eine Regelung, die einerseits die Verlagerung kreativer Wertschöpfung auf KI nicht in ihren sozialen Folgen berücksichtigt und andererseits keine hinreichend klare Abgrenzung zwischen menschlicher künstlerischer Tätigkeit und bloßer Nutzung generativer Systeme vornimmt, droht an beiden Enden des Systems Lücken entstehen zu lassen.

Die KI-Regulierung sollte deshalb auch die sozialen Sicherungssysteme der Kultur- und Kreativwirtschaft mitdenken. Zu prüfen ist insbesondere, wie die Künstlersozialabgabe und die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an eine Wirtschaft angepasst werden können, in der menschliche und maschinelle kreative Produktion zunehmend nebeneinander und teilweise an die Stelle voneinander treten. Ziel muss es sein, die Künstlersozialversicherung als Instrument zur Absicherung menschlicher kreativer Arbeit zu erhalten.

Eine europäische KI-Strategie sollte eine Prüfung der Auswirkungen der KI-bedingten Verlagerung kreativer Wertschöpfung auf die Finanzierungsgrundlage der KSK und klare Kriterien für den Nachweis einer eigenständigen menschlichen künstlerischen bzw. publizistischen Leistung beinhalten.

11. Training generativer KI darf nicht unter die TDM-Schranke fallen

Sollen das Urheberrecht und damit menschliche Kreativität geschützt werden, muss bei der anstehenden Novelle der DSM-Richtlinie klargestellt werden, dass die Text-und-Data-Mining-Schrankenregelungen die Nutzung von geschützten Werken für das Training generativer KI nicht umfasst.

Die DSM-Richtlinie enthält TDM-Ausnahmen, die geschaffen wurden, um automatisierte Analyseprozesse zu ermöglichen. Das Training großer generativer KI-Modelle hat jedoch eine andere Funktion. Geschützte Werke werden nicht nur analysiert, um Erkenntnisse über Datenbestände zu gewinnen. Sie werden in einem produktiven und wertschöpfenden Prozess verarbeitet, dessen Ergebnis ein eigenständiges, marktfähiges KI-System ist.

Diese Unterscheidung wird in der interdisziplinären Studie von Prof. Tim W. Dornis und Prof. Sebastian Stober (2024) „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen“⁷ ausführlich begründet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich generatives KI-Training fundamental von TDM unterscheidet.

Auch die vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments beauftragte Studie von Prof. Nicola Lucchi „Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige TDM-Ausnahme nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert wurde und ihre Anwendung auf solche Systeme die Grenzen der Ausnahme verzerrt.

Die Einordnung des Trainings als TDM hat erhebliche praktische Folgen. Sie verschiebt die Schutz- und Beweislast auf die Urheber*innen: Üblicherweise benötigen Nutzer eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Nutzungserlaubnis der Rechteinhaber*innen. Bei TDM müssen die Rechteinhaber*innen dagegen einen wirksamen Nutzungsvorbehalt erklären und anschließend dessen Beachtung überwachen. Da Werke für das Training in großem Umfang aus dem Internet gesammelt werden, ist ein wirksamer Schutz der Rechte kaum möglich.

Aufmerksamkeit verdienen auch Art. 3 DSM-RL und § 60d UrhG. Sie privilegieren TDM zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Das ist für Urheber*innen vielfach akzeptabel, solange diese Ausnahme nicht zu einer kommerziellen KI-Entwicklung ohne Zustimmung führt.

Der Fall LAION zeigt aber, dass genau dies passiert. Die Hamburger Gerichte haben die Datensammlung von Milliarden von Bilder-Links und Metadaten des Hamburger Vereins LAION im Rahmen des Rechtsstreits Kneschke vs. LAION unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Forschung beurteilt. Tatsächlich werden die Modelle von LAION aber von vielen kommerziellen Akteuren genutzt, um bildgenerative KI-Systeme zu trainieren. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Datensammlungen, die für wissenschaftliches Training und damit ohne Einverständnis der Urheber*innen angelegt werden, nicht anschließend für eine kommerzielle Nutzung verwendet werden dürfen. Ein weiterer Aspekt ist die zeitliche Dimension: Ein großer Teil der Datensammlungen entstand, bevor Urheber*innen überhaupt wissen konnten, dass ihre Werke für das Training generativer KI verwendet werden. Ein nachträglicher Opt-out kann diese bereits geschaffenen Fakten nicht rückgängig machen. Milliarden von Werken sind bereits Teil von Modellen und können daraus nicht ohne Weiteres wieder herausgelöst werden.

⁷ <https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch> - <https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

⁸ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

Wir halten deshalb einen klaren Ausschluss des Trainings generativer KI aus der TDM-Schranke für erforderlich. KI-Training muss als eigenständige, zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung behandelt werden. Die aktive Zustimmung der Rechteinhaber*innen muss hierfür der Ausgangspunkt sein.

Die EU sollte klarstellen, dass generatives KI-Training nicht unter die allgemeine TDM-Schranke fällt. Wissenschaftliche Forschung und kommerzielle KI-Verwertung müssen strikt getrennt werden. Eine wissenschaftliche TDM-Ausnahme darf keine Grundlage für eine spätere kommerzielle Nutzung ohne eigenständige urheberrechtliche Grundlage bilden.

12. Opt-in statt Opt-out: Faire Lizenzierung und Beteiligung an der Wertschöpfung

Sollten auf EU-Ebene für das Training von KI eigene Regelungen neben den bestehenden Regelungen zum Text und Data Mining geschaffen werden, stellt sich die Frage, wie diese Regelungen ausgestaltet sein sollen. Eindeutig ist, dass ein Opt-out-Modell die Rechte von Urheber*innen massiv untergräbt und auch grundsätzlich nicht zielführend ist. Die Gründe dafür werden auch in einer im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT) durchgeführten Studie⁹ benannt:

- Die Beweis- und Handlungslast liegt bei den Rechteinhaber*innen.
- Es gibt keine einheitliche technische Form des Opt-outs.
- Domain- bzw. quellenbezogene Opt-outs sind nicht dauerhaft mit dem Werk verbunden.
- Werkbezogene Informationen können bei der Weiterverarbeitung verloren gehen.
- Die Rechteinhaber*innen können kaum kontrollieren, ob ihr Opt-out tatsächlich beachtet wird.
- Opt-outs wirken nicht rückwirkend.
- Es fehlt an rechtlicher Sicherheit darüber, was überhaupt ein wirksamer Opt-out ist.
- Das Opt-out-System hängt von der freiwilligen Befolgung durch die KI-Unternehmen ab.

Das Festhalten an einer Opt-out-Regelung kann langfristig ohnehin keine Lösung sein: Rechteinhaber*innen sind gezwungen, einen Opt-out zu erklären, um ihre Rechte zu wahren und Lizenzen abschließen zu können. Auch wenn dies zunächst aufwendig ist, wird es letztlich technische Lösungen geben, und nahezu alle Werke könnten einem Opt-out unterliegen. Eine Opt-out-Regelung wäre damit auch im Hinblick auf die gewünschte Förderung der Lizenzierung nicht zielgerichtet.

Urheber*innen fordern — auch dies ist ein Ergebnis der Evaluierung der DSM-RL¹⁰ — einen Wechsel zu einem Opt-in-Verfahren. Wenn Werke für das Training generativer KI genutzt werden sollen, setzt dies die Zustimmung der Urheber*innen voraus. Dabei sind sowohl individuelle Lizenzierung als auch freiwillige kollektive Rechtswahrnehmung grundsätzlich denkbar.

Eine individuelle Lizenzierung einzelner Werke ist möglich. Dafür gibt es zwei Lösungsansätze, die auch parallel eingesetzt werden können:

Eine im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT), erstellte Studie¹¹ kommt zu dem Ergebnis, dass ein EU-weites Register grundsätzlich sinnvoll und technisch machbar ist. Auch wenn FREELENS ein Opt-out-Modell für das KI-Training ablehnt, können die in der Studie entwickelten technischen Ansätze auch für ein künftiges Opt-in- und Lizenzierungssystem nutzbar gemacht werden.

Rechte-, Lizenzhinweise und auch Provenienzdaten könnten zentral auffindbar und maschinenlesbar gemacht werden. Dabei würde ein inhaltsbasiertes Fingerprinting (ISCC) genutzt werden, wodurch ein

⁹ <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/tdm-registry-effective-optout-through-content-based-fingerprinting-technologies/>
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

¹⁰ <https://www.boerse-express.com/news/articles/urheberrecht-und-ki-eu-entscheidet-q3-2026-ueber-neuen-rechtsrahmen-939962>

¹¹ <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/tdm-registry-effective-optout-through-content-based-fingerprinting-technologies/>
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

Werk auch dann wiedererkannt werden kann, wenn Metadaten entfernt, das Werk kopiert oder in ein anderes Format überführt wurde.

Vorgesehen ist eine hybride Architektur mit einer zentralen Auflösungsebene und dezentralen Knoten, die beispielsweise von Verwertungsgesellschaften betrieben werden könnten. Eine solche Infrastruktur wäre vergleichsweise manipulationsresistent und könnte individuelle Lizenzen ebenso abbilden wie kollektiv wahrgenommene Lizenzen.

Individuelle Lizenzierungen sind aber auch ohne zentrales Werkverzeichnis umsetzbar. Mit Really Simple Licensing (RSL) wird hierfür ein interessantes Konzept entwickelt. RSL ermöglicht es, maschinenlesbare Lizenz- und Nutzungsbedingungen mit digitalen Assets zu verknüpfen. Die Lizenz kann über die URL eines Assets zugeordnet oder — bei unterstützten Dateiformaten — direkt in die Mediendatei eingebettet werden, etwa über Metadaten.

Damit lassen sich auch Bedingungen für die Nutzung zu KI-Trainingszwecken maschinenlesbar formulieren. Ein solcher Ansatz könnte es automatisierten Systemen ermöglichen, unmittelbar am Werk oder an dessen Veröffentlichungsort zu erkennen, unter welchen Bedingungen eine Nutzung zulässig ist. Hier muss allerdings sichergestellt werden, dass Urheber- und Lizenzdaten nicht ohne Weiteres gelöscht werden können.

Beide Infrastrukturen — zentrales Register und dezentrale Lizenzinformation am Werk — wären für die große Zahl von Fotografien und anderen visuellen Werken nutzbar. Sie könnten auch parallel betrieben werden. Im Gegensatz zum schlichten Opt-out kann differenziert festgelegt werden, ob ein Bild für bestimmte Zwecke kostenlos genutzt werden darf, während für das Training generativer KI eine Lizenz erforderlich oder die Nutzung dafür untersagt wäre. Zugleich kann ein Weg vorgesehen werden, über den eine solche Lizenz automatisiert erworben werden kann.

Die dezentrale Lizenzinformation wäre niedrigschwelliger, da sie von jedermann einfach in die Metadaten eingefügt werden könnte. Das zentrale Register wäre aufwändiger, aber auch sicherer; hier könnten Lizenzbedingungen zudem jederzeit für alle erfassten Werke angepasst werden.

Unabhängig davon, welche Lösung gewählt wird, sollte kein neuer kommerzieller Zwischenhändler entstehen. Verwertungsgesellschaften sollten eine zentrale treuhänderische Rolle übernehmen: Sie könnten Rechteinformationen verwalten, Lizenzen organisieren und verhandeln, Nutzungen kontrollieren, Vergütungen einziehen und an die Rechteinhaber*innen verteilen.

Die Vergütungen dürfen keinesfalls auf eine pauschale Einmalzahlung reduziert werden. KI-Systeme werden über Jahre weiterentwickelt, in neue Produkte integriert und für unterschiedliche Zwecke eingesetzt. Lizenzen sollten deshalb nach Sektor, Nutzungsart, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung differenziert werden und die tatsächliche Wertschöpfung angemessen berücksichtigen.

Kollektive Lizenzierungsmodelle, bei denen kein Opt-out vorgesehen ist, lehnen wir insbesondere für das KI-Training grundsätzlich ab. Eine solche gesetzliche Lizenz ohne Zustimmungsvorbehalt würde tatsächlich eine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung gegen Vergütung darstellen. Das wäre eine Form der Zwangslizenz, die die Rechte der Urheber*innen eklatant verletzen würde. Gerade im Hinblick auf die bereits beschriebene Substituierung wäre dies vollkommen inakzeptabel. Kreative dürfen nicht gezwungen werden, ein Geschäftsmodell zu unterstützen, das ihr eigenes zerstört oder zumindest deutlich beeinträchtigt. Eine solche Zwangslizenz wäre auch ein denkbar schlechter Ausgangspunkt für Verhandlungen über Lizenzen. Die Anbieter*innen wären von vornherein in einer defensiven Verhandlungsposition, da sie in jedem Fall zum Abschluss kommen müssten.

Während wir jedes Modell ablehnen, das KI-Anbietern gegen eine pauschale Zahlung eine faktische Generallizenz für das Training an geschützten Werken verschafft, halten wir auf der Output-Seite eine pauschale Vergütungslösung für sinnvoll. Denn im Output ist nicht mehr rekonstruierbar, welche konkreten Werke ein Modell geprägt haben.

Außer Frage steht dagegen, dass die Leistungsfähigkeit generativer Modelle auf der Verarbeitung großer

Mengen von Trainingsmaterial beruht und dass diese Trainingsgrundlage die anschließende Wertschöpfung durch die Nutzung der Modelle ermöglicht.

Geboten ist diese Beteiligung der Rechteinhaber*innen an der Wertschöpfung der KI-Modelle auch deshalb, weil ein erheblicher Teil der marktbeherrschenden Modelle auf der massenhaften, ungenehmigten Aneignung geschützter Werke beruht. Diese Aneignung ist nicht rückgängig zu machen: Die Werke sind in den Modellgewichten aufgegangen und wirken in jedem Output fort. Ein auf den Output bezogener Vergütungsanspruch lässt Ansprüche wegen zurückliegender Rechtsverletzungen unberührt und ersetzt auch nicht die Pflicht, für künftiges Training Rechte zu erwerben.

Die EU sollte eine freiwillige, transparente und skalierbare Lizenzierungsinfrastruktur fördern. Dazu gehören Werkverzeichnisse, interoperable Rechteinformationen, IPTC- und C2PA-basierte technische Lösungen sowie Modelle für automatisierte Einzel- und freiwillige Kollektivlizenzen. Verwertungsgesellschaften sollten als treuhänderische Infrastruktur einbezogen werden. Pauschale Einmalvergütungen sollten nicht zum Standard werden. Gesetzliche Lizenzen ohne Zustimmung der Rechteinhaber*innen sind für das KI-Training abzulehnen.

13. Effektive Transparenz der Trainingsdaten

Die Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice sind für die Rechtswahrnehmung von zentraler Bedeutung, aber in ihrer derzeitigen Ausformung ungenügend.

Eine bloße Zusammenfassung von Trainingsinhalten reicht nicht aus. Für eine wirksame Rechtekontrolle muss langfristig nachvollziehbar sein, welche einzelnen Werke in das Training eines Modells eingeflossen sind. Nur dann können Rechteinhaber*innen feststellen, ob eine Lizenz erforderlich ist, ob ein Nutzungsvorbehalt verletzt wurde und ob eine Vergütung beansprucht werden kann.

Die wissenschaftliche Arbeit „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“ von Sebastian Stober¹² zeigt, dass eine detaillierte Dokumentation und Auskunft über Trainings- und Referenzquellen technisch möglich ist. Insbesondere bei Quellen aus dem Web ist dies nach seiner Untersuchung in vielen Fällen mit vertretbarem Aufwand und teilweise sogar relativ einfach möglich.

Diese Untersuchung ist für die politische Debatte besonders wichtig. Die Frage kann nicht nur - im Sinne der KI-Unternehmen - lauten, ob Transparenz wünschenswert ist, sondern es muss - im Sinne der Urheber*innen - darum gehen, welche Transparenz technisch tatsächlich möglich ist. Der AI Act schafft hier ein Ungleichgewicht zugunsten der KI-Unternehmen.

Transparenz muss außerdem über den gesamten Lebenszyklus eines Modells funktionieren. Nachgelagerte Modelländerungen, Fine-Tuning und andere Formen der Weiterentwicklung dürfen nicht dazu führen, dass die Herkunft der verwendeten Werke unsichtbar wird. Zur Absicherung der Transparenzpflichten sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung zugunsten der Rechteinhaber*innen eingeführt werden, dass urheberrechtlich geschützte Werke beim KI-Training verwendet wurden.

Die EU sollte die Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice konsequent durchsetzen und weiterentwickeln. Ziel muss eine belastbare, werkbezogene Dokumentation der Trainingsdaten sein. Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht als pauschale Begründung dienen, um die Identifizierung der verwendeten Werke zu verhindern.

¹² Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025): „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“ (DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182> (EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

14. Erhalt von Rechte- und Urheberinformationen in Metadaten

Der Erhalt von Metadaten ist eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Insbesondere bei Fotografien enthalten sie Informationen über Urheber*innen, Rechteinhaber*innen und Nutzungsbedingungen. Werden diese Informationen bei der Veröffentlichung oder Weiterverarbeitung eines Werkes entfernt, wird die Identifizierung der Rechteinhaber*innen und damit auch die Durchsetzung ihrer Rechte erheblich erschwert (siehe dazu die Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL im Anhang).

Rechtlich ist das Problem grundsätzlich erkannt. Art. 7 der InfoSoc-Richtlinie schützt Informationen für die Rechtswahrnehmung; auch die DSM-Richtlinie setzt für maschinenlesbare Rechtevorbehalte gerade auf entsprechende digitale Informationen. Es fehlt also weniger an Regeln als an ihrer konsequenten Anwendung und Durchsetzung.

In der Praxis werden IPTC- und andere Rechteinformationen von Plattformen und technischen Systemen jedoch weiterhin entfernt oder nicht berücksichtigt. Dies geschieht offenbar häufig aus technischen Gründen, teilweise aus Unkenntnis, aber auch, weil die rechtlichen Vorgaben schlicht ignoriert werden. Für die Rechteinhaber*innen entsteht dadurch ein erheblicher praktischer Nachteil: Ein einmal entfernter Urheber- oder Rechteinweis lässt sich entlang der weiteren digitalen Verwertungskette nur schwer wiederherstellen.

Gerade im Zusammenhang mit KI-Training ist dies problematisch. Wenn Rechteinformationen bereits beim Upload auf eine Webseite, beim Scraping oder bei der Aufnahme eines Werkes in einen Trainingsdatensatz verloren gehen, werden sowohl Rechtevorbehalte als auch eine spätere Lizenzierung und Vergütung erschwert oder gar unmöglich.

Die bestehenden europäischen und nationalen Vorschriften zum Erhalt von Informationen für die Rechtswahrnehmung müssen konsequent durchgesetzt werden. Plattformen, Suchmaschinen, Content-Management-Systeme und KI-Anbieter müssen vorhandene urheberrechtsrelevante Metadaten erhalten und berücksichtigen. Die EU sollte die Durchsetzung durch klare technische Leitlinien und Sanktionen sicherstellen. Bestehende Standards wie IPTC und C2PA sollten dabei unterstützt werden.

15. Klassifizierung der Authentizität fotografischer Bilder

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, Standards für eine Klassifikation fotografischer Bilder einzuführen, die kenntlich macht, in welchem Umfang der Bildinhalt tatsächlich aus der fotografischen Aufnahme einer realen Szene stammt.

In erster Linie würden sie eine einfache Kommunikation zwischen Beteiligten der Produktions- und Verbreitungskette darüber ermöglichen, welchen Grad der Authentizität Fotografien haben. Eine unsichtbare, aber maschinenlesbare Kennzeichnung in den Metadaten wäre hier zielführend. Die Klassifizierung wäre ergänzend zu den C2PA-Daten zu sehen. Möglicherweise könnte sie von einer Software auch automatisch aufgrund der C2PA-Daten vergeben werden.

Die Transparenzregelungen des AI Act und Code of Practice sind hierfür nicht ausreichend, da nur beschrieben wird, ob bzw. in welchem Umfang ein Bild mit KI erstellt oder bearbeitet wurde. Es gibt genügend Möglichkeiten, eine Fotografie ohne den Einsatz von generativer KI zu manipulieren, so dass sie nicht mehr als authentisch gelten kann. Auch das ist für die Bewertung der Authentizität wichtig.

Es sollte eine Klassifizierung der Authentizität von Bildern entwickelt werden, die sich nicht nur auf den Einsatz von generativer KI bezieht, sondern auch jede andere Form der Manipulation bewertet.

16. Europäische digitale Souveränität und Public AI

Eine europäische KI-Strategie sollte sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsmodelle bestehender globaler KI-Unternehmen zu regulieren. Europa sollte auch eigene Alternativen schaffen.

Public AI und gemeinwohlorientierte KI-Infrastrukturen können zeigen, dass leistungsfähige KI auch unter anderen Bedingungen entwickelt werden kann: mit transparenten Regeln, fair lizenzierten Daten, demokratischer Kontrolle und einer stärkeren Orientierung am Gemeinwohl.

Das ist auch wirtschaftspolitisch relevant. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung generativer KI findet derzeit außerhalb Europas statt. Gleichzeitig werden europäische kulturelle und kreative Werke als Trainingsmaterial verwendet. Europa sollte verhindern, dass seine kulturelle Wertschöpfung dauerhaft als unvergütete Ressource für außereuropäische Unternehmen dient.

Dabei geht es um eine europäische digitale Souveränität, die offen für internationale Zusammenarbeit ist, aber sicherstellt, dass europäische Regeln, Rechte und Wertschöpfung nicht gegenüber globalen Marktakteuren wirkungslos werden.

Europa hat traditionell versucht, einen Weg zwischen einer staatlich kontrollierten Wirtschaftsordnung und einer ausschließlich marktgetriebenen Entwicklung zu finden. Auch für digitale Infrastrukturen kann ein solcher dritter Weg sinnvoll sein: Wettbewerb und Innovation verbunden mit öffentlicher Infrastruktur, Grundrechtsschutz und demokratischer Kontrolle.

Die EU sollte Public-AI-Projekte, AI Commons, europäische gemeinwohlorientierte Rechen- und Daten-Infrastrukturen sowie fair lizenzierte Trainingsdaten fördern. Auch gemeinwohlorientierte Alternativen zu kommerziell kontrollierten digitalen Plattformen sollten zeitnah entwickelt werden.

17. Nachhaltigkeit und ressourcenschonende KI-Infrastruktur

Eine europäische KI-Strategie muss auch die ökologischen und räumlichen Folgen der Entwicklung und des Betriebs von KI berücksichtigen. Leistungsfähige KI-Systeme benötigen erhebliche Mengen an Energie und Wasser. Der Bedarf an Rechenzentren und die für ihren Betrieb erforderliche Energieinfrastruktur wächst ständig. Diese beanspruchen Flächen, verändern Landschaften und Ortsbilder und stellen insbesondere in dicht besiedelten Gebieten auch baukulturelle Anforderungen.

Mit Blick auf die UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 sollten Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit daher von Beginn an Bestandteil der europäischen KI-Politik sein. Für Rechenzentren und die zugehörige Energieinfrastruktur sollten insbesondere Abwärmenutzung, Flächeneffizienz, die Nutzung vorhandener Bausubstanz und eine hohe architektonische und städtebauliche Gestaltungsqualität berücksichtigt werden.

Die europäische Technologieförderung sollte diese Anforderungen an die Nachhaltigkeit verbindlich berücksichtigen und zugleich die Forschung und Entwicklung ressourcenschonender KI-Modelle und effizienterer Recheninfrastrukturen vorantreiben. KI-Innovation darf nicht allein nach Rechenleistung und Skalierbarkeit bewertet werden, sondern muss auch an ihrem Ressourcenverbrauch und ihren langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Folgen gemessen werden.

Fazit: Ein europäischer Weg zwischen Innovation und Schutz

Wir sind überzeugt, dass Europa nicht vor der Wahl steht, entweder technologische Innovation zu ermöglichen oder menschliche Kreativität zu schützen. Diese Gegenüberstellung ist falsch.

Eine leistungsfähige europäische KI-Strategie muss beides miteinander verbinden.

Dazu gehört allerdings ein grundlegender Perspektivwechsel: Kreative Werke dürfen nicht als kostenlose Rohstoffquelle betrachtet werden, nur weil sie digital zugänglich sind. Wer mit ihnen wirtschaftlich erfolgreiche Systeme entwickelt, muss die Rechte der Urheber*innen respektieren und diese an der daraus entstehenden Wertschöpfung beteiligen.

Europa verfügt über die rechtlichen, technischen und institutionellen Möglichkeiten, einen solchen Weg zu entwickeln. Es braucht politische Entschlossenheit: klare Regeln für KI-Training, freiwillige Lizenzierung, belastbare Transparenz, starke Verwertungsgesellschaften, handlungsfähige Berufsverbände, wirksame Rechtsdurchsetzung und gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur.

Die europäische KI-Strategie sollte damit nicht nur auf die nächste Generation von KI-Systemen reagieren. Sie sollte die Bedingungen dafür schaffen, dass technologische Innovation und menschliche Kreativität auch langfristig gemeinsam existieren können.

Links zu relevanten Publikationen und Stellungnahmen:

Stellungnahme Deutscher Fotorat (20.08.2025): „Generative KI im Konflikt mit menschlicher Kreativität - Acht Forderungen des Deutschen Fotorats“

Der Deutsche Fotorat fordert in der Stellungnahme:

- Geistiges Eigentum muss beim KI-Training gesetzlich geschützt sein
- KI-Unternehmen müssen Kreative angemessen vergüten
- KI-Training darf nur mit aktiver Zustimmung der Urheber*innen erfolgen
- KI-Training muss transparent stattfinden
- Urheberinformationen dürfen nicht gelöscht werden
- Der Unterschied zwischen authentischer Fotografie und KI-Bildern muss erkennbar bleiben
- Die Rechte von Urheber*innen dürfen keine Verhandlungsmasse sein
- Europäische Regulierungsverfahren müssen transparent und demokratisch geführt werden.

<https://deutscher-fotorat.de/beitraege/stellungnahme-generative-ki-2025>

Interdisziplinäre Studie von Prof. Tim W. Dornis, und Prof. Sebastian Stober (2024): „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen.“

Die von der Initiative Urheberrecht beauftragte Studie belegt:

- Das Training generativer KI fällt nicht unter die „Text and Data Mining“ (TDM)- Schranke der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie.
- Beim Training finden zahlreiche ungenehmigte Vervielfältigungen und urheberrechtsverletzende Handlungen statt.
- Die Bereitstellung von generativen KI-Systemen auf dem europäischen Markt könnte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzen.

(Verlag Nomos, 2024, ISBN gebunden 978-3-7560-2305-9, ISBN eBook 978-3-7489-4955-8)

<https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch>

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

Stellungnahme der European Copyright Society (Januar 2025):

„Copyright and Generative AI: Opinion of the European Copyright Society“

Der ECS, ein Zusammenschluss renommierter Juristen, weist auf rechtliche Unsicherheiten und offene Fragen hin, die bei der Entwicklung von generativen KI unter der CDSM-Richtlinie von 2019 und dem AI Act von 2024 bestehen:

- Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Text- und Datenauswertung (TDM) Ausnahme
- Der Inhalt der Verpflichtung des AI Acts in Bezug auf Rechtsvorbehalte
- Der Umfang und die Modalitäten der im AI Act festgelegten Transparenzpflicht
- Die Privilegien für Forschung und Open-Source-Modelle
- Die Abstimmung zwischen der CDSM-Richtlinie und dem AI Act
- Die angemessene Vergütung von Urheber*innen und ausübenden Künstlern

https://europeancopyrightsociety.org/wp-content/uploads/2025/02/ecs_opinion_genai_january2025.pdf

Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025): „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“

Stober untersucht in diesem Beitrag, ob und wie die Anbieter generativer KI-Systeme ihre Trainings- und Referenzquellen detailliert dokumentieren können.

*„Das Training generativer KI-Modelle erfordert große Mengen an Trainingsdaten, von denen ein erheblicher Teil durch das Scraping von Inhalten aus dem Internet gewonnen wird. Darüber hinaus greifen KI-Systeme während ihres Betriebs teilweise auf Webquellen zu, um konkrete Anfragen zu beantworten. Dies hat zu einer breiten Debatte über Urheberrechte und Nutzungsrechte geführt. Unzweifelhaft sind hiervon Rechte betroffen. Unabhängig davon, in welchem Umfang daraus rechtliche Ansprüche entstehen, stellt sich die Frage, ob und wie diese Ansprüche geltend gemacht werden können. Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist eine hinreichend detaillierte Dokumentation der verwendeten Quellen sowie eine geeignete Möglichkeit für Rechteinhaber*innen, Informationen über diese Quellen zu erhalten. Ist dies technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar? Die kurze Antwort lautet: Ja. Es ist technisch möglich und in vielen Fällen — insbesondere bei Webquellen — trivial, Quellen zu dokumentieren und für eine Offenlegung bereitzustellen.“*

(DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182>

(EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

Offener Brief der CREATORS FOR EUROPE UNITED an die Exekutiv-Vizepräsidentin der EU-Kommission für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie, Henna Virkkunen (25.04.2025):

In dem offenen Brief fordern zahlreiche Verbände im Namen europäischer Kreativer:

- Vollständige Transparenz über sämtliche Werke, Leistungen und Aufführungen, die zum Training generativer KI-Modelle und andere Zwecke verwendet wurden und werden.
- Faire Vergütung für die Nutzung unserer Inhalte.
- Konsequente Durchsetzung bestehender Urheberrechtsgesetze - auch gegenüber globalen Tech-Konzernen.
- Einbindung der Kultur-, Kreativ- und Medienbranchen in alle regulatorischen Prozesse zur KI-Governance.

<https://creators-for-europe-united.eu/de/>

Generative KI: Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht (23.06.2025)

Die IU hat mit ihrem 3-Säulen-Modell die verschiedenen Lösungsansätze aufgezeigt, um Urheberrechte im digitalen Zeitalter zu sichern. Es fokussiert sich auf neue gesetzliche Regelungen, die Umsetzung bestehender Regulierungen und gerichtliche Klagen.

Die drei Säulen sind:

1. **Gesetzgebung:** KI-Training soll urheberrechtlich klar geregelt werden — mit wirksamen Opt-outs, Vergütungsansprüchen und gegebenenfalls einem eigenen Recht für KI-Training.
2. **Durchsetzung:** Bestehende Regeln und Transparenzpflichten müssen praktisch durchsetzbar sein. KI-Anbieter sollen offenlegen, welche geschützten Werke sie nutzen.
3. **Rechtsprechung:** Strategische Gerichtsverfahren sollen offene Rechtsfragen klären und die Rechte von Urheber*innen gegenüber KI-Anbietern durchsetzen.

Die drei Säulen sollen zusammenwirken: neue Regeln schaffen → bestehende Regeln durchsetzen → offene Rechtsfragen gerichtlich klären. Ziel ist ein System, in dem die Nutzung kreativer Werke durch KI nicht ohne wirksame Rechtekontrolle und angemessene Vergütung erfolgt.

<https://urheber.info/media/pages/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu/a0efbfab7a-1750837456/3-saulenmodell-ki-urheberrechtinitiative-20250623.pdf>

Pressemitteilung dazu:

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu>

Studie von Prof. Nicola Lucchi im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, begleitend zum Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EP (07.2025):

„Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“

Die Studie kommt zu fünf wesentlichen Ergebnissen:

- Die derzeitige Ausnahmeregelung der EU für Text- und Datenauswertung (Text and Data Mining, TDM) wurde nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert, und ihre Anwendung auf solche Systeme birgt die Gefahr, dass der Zweck und die Grenzen der EU-Urheberrechtsausnahmen verzerrt werden.
- Vollständig maschinell generierte Ergebnisse sollten vom Urheberrecht ungeschützt bleiben; KI-gestützte Werke erfordern harmonisierte Schutzkriterien.
- Eine gesetzliche Vergütungsregelung ist unerlässlich, um die wachsende Wertlücke zwischen Urheber*innen und KI-Entwicklern zu schließen.
- Die derzeit fragmentierte Governance-Landschaft benötigt kohärentere, sektorübergreifende institutionelle Maßnahmen.
- Ohne rechtzeitige Reformen riskiert die EU Rechtsunsicherheit, Marktkonzentration und kulturelle Homogenisierung.

„Die größte Herausforderung besteht heute nicht in der technologischen Innovation, sondern in der instrumentellen Neuinterpretation von Rechtsgrundsätzen, die deren Kohärenz untergräbt. Die richtige Antwort besteht nicht darin, das Urheberrecht an KI anzupassen, sondern sicherzustellen, dass die Entwicklung von KI die zentralen rechtlichen und politischen Grundsätze des EU-Urheberrechts, darunter Urheberschaft, Originalität und faire Vergütung, achtet.“

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

Erste Einschätzung des finalen Code of Practice (Copyright) durch die Initiative Urheberrecht (22.07.2025)

Erste Bewertung des finalen Code of Practice aus Sicht von Urheber*innen und Künstler*innen (wie auch vielen Rechteinhaber*innen) übt unter anderem Kritik an fehlender Verbindlichkeit der „Copyright Policy“, unzureichenden Regelungen zu TDM-Opt-outs und vielem mehr.

<https://urheber.info/diskurs/erste-einschätzung-des-finalen-code-of-practice>

„Joint statement regarding the AI Act implementation measures adopted by the European Commission“ (30.07.2025)

Eine breite Koalition europäischer und weltweiter Autoren-, Darsteller-, Verlags-, Hersteller- und andere Rechteinhaberorganisationen hat bei der Europäischen Kommission ihre Unzufriedenheit mit den verabschiedeten Maßnahmen des KI-Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Es geht um den veröffentlichten GPAI Code of Practice, die GPAI-Richtlinien und der Vorlage zur Offenlegung einer ausreichend detaillierten Zusammenfassung der Schulungsdaten nach Artikel 53 des EU-AI-Gesetzes.

„Das Ergebnis ist kein ausgewogener Kompromiss; es ist eine verpasste Gelegenheit, sinnvollen Schutz zu bieten der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen von GenAI und hält das Versprechen der EU-KI nicht ein“, heißt es in der Erklärung.

Und weiter: *„Wir erinnern die Europäische Kommission daran, dass Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben c und d des EU-KI-Gesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen ausdrücklich darauf ausgerichtet sind, „den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Recht der (Europäischen) Union zu erleichtern. Dies geschieht vor dem Hintergrund der fortdauernden, massenhaften und nicht lizenzierten Nutzung ihrer Werke und anderer geschützter Inhalte durch Anbieter generativer KI-Modelle, die dabei geltende EU-Vorschriften missachten.“*

<https://urheber.info/diskurs/unzufriedenheit-mit-ki-gesetzgebung>

<https://composeralliance.org/news/2025/7/joint-statement-regarding-the-ai-act-implementation-measures-adopted-by-the-european-commission/>

Studie des JURI-Ausschusses des Europäischen Parlaments

„Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“ (07.2025)

Die Studie untersucht, ob das bestehende EU-Urheberrecht für generative KI noch funktioniert — insbesondere beim Training von KI-Modellen und beim Umgang mit KI-generierten Inhalten stellt sie zentrale Probleme fest:

- Die bestehenden Text-and-Data-Mining-Ausnahmen (TDM) passen nach Ansicht der Studie nur unzureichend zum Training generativer KI.
- Besonders problematisch ist die Anwendung von Art. 4 DSM-Richtlinie: Das heutige Opt-out-Modell kann dazu führen, dass geschützte Werke für KI-Training genutzt werden, solange Rechteinhaber*innen nicht widersprechen.
- Gleichzeitig bestehen erhebliche Transparenzprobleme: Es ist häufig kaum nachvollziehbar, welche Werke tatsächlich zum Training verwendet wurden.
- Auch der urheberrechtliche Status von KI-generierten Inhalten ist weiterhin nicht eindeutig.
- Die Entwicklung generativer KI kann erhebliche Auswirkungen auf Einkommen und wirtschaftliche Perspektiven von Urheber*innen haben.

Die Studie fordert unter anderem klarere Regeln für Training und Outputs, bessere Transparenz über Trainingsdaten, technisch durchsetzbare Rechtevorrhalte und eine stärkere Absicherung der Vergütung von Urheberinnen und Urhebern. Besonders interessant ist die Kritik daran, dass die derzeitige TDM-Regelung für generative KI möglicherweise ihrem ursprünglichen Zweck — der Analyse von Daten zur Gewinnung von Informationen — nicht mehr entspricht.

https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU%282025%29774095_EN.pdf

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum ersten Entwurf des Berichts von MEP Axel Voss zu Urheberrecht und generativer KI (05.08.2025)

Die IU begrüßt den ersten Entwurf des Berichts. Er enthält wichtige Forderungen wie Transparenzpflichten und Vergütung. Dennoch warnt die Initiative vor einigen Aspekten und fordert gezielte Nachbesserungen.

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zum-voss-bericht>

„Gesetzliche Regelungsansätze bei KI-Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke“ von Dr. Robert Staats (10.11.2025):

Der Beitrag von Dr. Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT, skizziert mögliche gesetzliche Regelungsansätze für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken beim Einsatz generativer KI. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass solche Systeme sowohl beim Training („Input“) als auch bei den erzeugten Ergebnissen („Output“) auf geschützte Werke angewiesen sind und damit urheberrechtliche Fragen in beiden Phasen entstehen.

Zentrale Punkte zum Input (Training):

- Beim KI-Training werden geschützte Werke vervielfältigt; dafür ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich.
- Die Anwendbarkeit der Text- und Data-Mining-Schranken ist umstritten, in der Praxis greifen sie wegen weitverbreiteter Nutzungsvorbehalte (Opt-outs) oft nicht.

Daher wird vorgeschlagen:

- Klarzustellen, dass TDM-Schranken nicht für KI-Training gelten und Lizenzierung als Regelfall zu etablieren.
- Lizenzen können individuell oder kollektiv vergeben werden; die Entscheidung soll bei den Rechteinhaber*Innen liegen.
Flankierend werden diskutiert:
- Kontrahierungsverpflichtungen für KI-Unternehmen, Beweiserleichterungen für Rechteinhaber*innen und stärkere Transparenzpflichten zu Trainingsdaten.

Zentrale Punkte zum Output (KI-Ergebnisse):

- Rechtlich ist unklar, ob und wann ein KI-Erzeugnis noch als Nutzung der im Training verwendeten Werke gilt.
- Unabhängig davon sollen Urheber*innen an den wirtschaftlichen Erträgen beteiligt werden, die auf der Nutzung ihrer Werke im Training beruhen.

Dafür werden drei miteinander verknüpfte Ansätze diskutiert:

- **Neues Ausschließkeitsrecht:**
- Urheber*innen sollen grundsätzlich ein Recht an der Verwertung von KI-Outputs erhalten, die unter Nutzung ihrer Werke entstanden sind.
- **Gesetzliche Erlaubnis (Schranke):**
- Die Nutzung von Outputs soll erlaubt sein, wenn ein ausreichender Abstand zum ursprünglichen Werk besteht und das Training rechtmäßig lizenziert war.
- **Gesetzlicher Vergütungsanspruch:**
 - Urheber*innen sollen pauschal an den Einnahmen aus KI-Outputs beteiligt werden.
 - Vergütungsschuldner wären die Betreiber*innen von KI-Systemen, nicht die Endnutzer*innen.
 - Die Vergütung soll über Verwertungsgesellschaften erhoben und verteilt werden.
 - Maßstab könnte z. B. ein Anteil am Umsatz mit KI-basierten Leistungen sein.

Grundgedanke des Textes:

Input-Lizenzierung und Output-Vergütung sollen nebeneinander bestehen.

Ziel ist eine Beteiligung der Urheber*innen an der Wertschöpfung, die durch das Training mit ihren Werken ermöglicht wird, ohne die Nutzung von KI-Ergebnissen vollständig zu blockieren

<https://vgwort.de/media/pages/service/aktuelles/vortrag/b6a6829972-1769612914/gesetzliche-regelungsansaetze-bei-ki-nutzungen-urheberrechtlich-geschuetzter-werke.pdf>

»The economics of copyright and AI — Empirical evidence and optimal policy« - Studie des Europäischen Parlaments zu KI und Urheberrecht (12.2025)

Die Studie untersucht, welches Urheberrechtsmodell für das Training generativer KI ökonomisch sinnvoll wäre. Die Studie vergleicht vier Modelle:

- **Freistellung:** KI-Unternehmen dürfen geschützte Werke ohne Vergütung nutzen.
- **Opt-out:** Nutzung ist grundsätzlich erlaubt, Rechteinhaber*innen können widersprechen. Dieses Modell bewertet die Studie als **schlechteste Option**.
- **Opt-in/Lizenzierung:** KI-Unternehmen benötigen Lizenzen der Rechteinhaber*innen. Das sichert Vergütung und Entscheidungsfreiheit, verursacht nach Ansicht der Studie aber hohe Transaktionskosten.
- **Gesetzliche Lizenz:** Nutzung wird grundsätzlich erlaubt, dafür wird eine zentral festgelegte Vergütung fällig. Dieses Modell empfiehlt die Studie als **ökonomisch vorteilhafteste Lösung**.

Begründung: Eine Vergütung soll Anreize für die weitere Produktion hochwertiger Inhalte erhalten, während eine zentrale Lizenzierung die hohen Kosten individueller Verhandlungen vermeidet.

Voraussetzung wären transparente Verwaltung und eine unabhängige Festlegung der Vergütung.

Die Studie macht deutlich, dass eine unvergütete Nutzung langfristig die Produktion neuer Inhalte beeinträchtigen kann. Allerdings ersetzt auch eine gesetzliche Vergütung nicht das Recht, einer Nutzung zu widersprechen. Aus dieser Perspektive wäre ein Opt-in-Modell konsequenter: Wer Werke für KI-Training nutzen will, muss die entsprechenden Rechte erwerben. Die dafür erforderlichen Lizenzen sind grundsätzlich möglich und werden von KI-Unternehmen bereits genutzt.

Die Studie verwirft das bestehende Opt-out-Modell, will aber nicht den freien Markt der Lizenzen, sondern eine gesetzliche Lizenz mit pauschalierter Vergütung. Für Rechteinhaber*innen bleibt damit die entscheidende Frage offen: Soll Vergütung an die Stelle der Zustimmung treten — oder müssen KI-Unternehmen zunächst eine Nutzungslizenz erwerben?

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778859/IUST_STU\(2025\)778859_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778859/IUST_STU(2025)778859_EN.pdf)

Kluwer Copyright Blog, 19.03.2026: <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/european-parliament-study-recommends-statutory-licensing-as-the-optimal-copyright-framework-for-ai-training/>

„The Adolescence of Technology“ von Dario Amodi (Januar 2026):

Dario Amodi, CEO von Anthropic, beschreibt in seinem Essay „The Adolescence of Technology“ die Gegenwart als eine Art Übergangsphase der Menschheit im Umgang mit KI. Seine These:

In naher Zukunft könnten sehr leistungsfähige Systeme entstehen, die millionenfach einsetzbar sind und menschliche Fähigkeiten in vielen Bereichen übertreffen.

Zentrale Punkte:

- KI könnte zu einer Art „digitalem Netzwerk von Genies“ werden, das komplexe Aufgaben schnell und skalierbar löst.
- Der Text versteht sich weniger als Warnung, sondern als strukturierte Analyse möglicher Risiken. Amodi benennt fünf zentrale Gefahrenfelder:
 - **Eigenständigkeit von Systemen:** schwer vorhersehbares Verhalten leistungsfähiger KI.
 - **Missbrauch:** etwa für Cyberangriffe oder biologische Risiken.
 - **Machtkonzentration:** wachsende Kontrolle bei Staaten und großen Unternehmen.
 - **Wirtschaftliche Umbrüche:** Jobverdrängung und strukturelle Veränderungen.
 - **Gesellschaftliche Folgen:** schwer abschätzbare langfristige Effekte.

Besonders betont er, dass KI die Kluft zwischen „Motivation“ und „Fähigkeit“ schließen könnte, also auch Laien Zugang zu sehr mächtigen Werkzeugen erhalten. Gleichzeitig warnt Amodi vor Alarmismus: Katastrophen seien nicht unvermeidlich, die Risiken seien jedoch groß genug, um sie ernst zu nehmen. Sein Plädoyer: Mehr Transparenz, gezielte Regulierung statt pauschaler Verbote und ein stärkeres öffentliches Bewusstsein für die politische Dimension von KI. Die zentrale Frage sei nicht, ob KI die Welt verändert, sondern ob Gesellschaft und Politik schnell genug lernen, verantwortungsvoll mit dieser neuen Macht umzugehen.

<https://www.darioamodei.com/essay/the-adolescence-of-technology>

International AI Safety Report (Februar 2026):

Der zweite „International AI Safety Report“, erstellt von über 100 Expert*innen aus mehr als 30 Ländern, soll politischen Entscheidungsträgern ein gemeinsames Verständnis über Fähigkeiten, Chancen und Risiken leistungsfähiger KI vermitteln und Orientierung im Umgang mit einer sich schnell entwickelnden Technologie geben. Zentrale Beobachtungen:

- Die Fähigkeiten von KI-Systemen wachsen deutlich, vor allem bei Programmierung, Forschung und Inhaltserstellung.
- Die Leistungen bleiben jedoch widersprüchlich: teils sehr stark, teils überraschend fehleranfällig. Wie schnell sich die Entwicklung bis 2030 fortsetzt, ist unsicher.
- Der Bericht unterscheidet drei Risikobereiche:
- **Missbrauch:** z. B. Betrug, Manipulation, Cyberangriffe, potenziell gefährliche Anwendungen.
- **Fehlfunktionen:** falsche Informationen, fehlerhafte Entscheidungen, Risiken d. autonome Systeme.
- **Systemische Folgen:** Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, kritisches Denken und menschliche Selbstständigkeit.

Gleichzeitig betont der Bericht die großen Chancen, etwa in Medizin, Forschung und Bildung. Damit diese genutzt werden können, empfiehlt er eine Kombination aus Tests, technischen Schutzmaßnahmen, Regulierung und stärkerer gesellschaftlicher Resilienz. Als besonders schwierig gelten frei verfügbare Modelle, die sich nach ihrer Veröffentlichung kaum noch kontrollieren lassen.

<https://internationalaisafetyreport.org>

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht Leitplanken für generative KI: Opt-In, Vergütung und effektive Durchsetzung (19.02.2026)

Die Initiative plädiert für eine entschlossene Regulierung, faire Vergütungssysteme und einen klaren Ausgleich zwischen technologischem Fortschritt und dem Schutz kreativer Arbeit.

KI-Training und TDM-Schranke - Die Initiative widerspricht der Auffassung, dass das Training generativer KI unter die Text- und Data-Mining-Ausnahme (TDM) der DSM-Richtlinie fällt. TDM sei zur Analyse von Daten geschaffen worden, nicht zur Produktion neuer, marktfähiger Werke. Generative KI stehe in direktem Wettbewerb zu den Trainingswerken und gefährde die wirtschaftliche Grundlage der Urheber*innen. Auch der Drei-Stufen-Test werde nicht erfüllt.

Urheberrechtliche Einordnung des Trainings - Die Debatte dürfe sich nicht auf technische Fragen der „Vervielfältigung“ beschränken. Maßgeblich sei, dass geschützte Werke systematisch genutzt und in Modelle eingebettet werden — ohne Zustimmung und ohne Vergütung. Gefordert wird eine klare gesetzliche Regelung, die KI-Training als zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung einordnet, einschließlich wirksamer Durchsetzung gegenüber außereuropäischen Anbietern.

Opt-in statt Opt-out - Ein Opt-out-System wird abgelehnt. Rechteinhaber*innen dürften nicht verpflichtet sein, ihre Rechte aktiv zu verteidigen. Stattdessen wird ein Opt-in-Modell gefordert. Domain-basierte Lösungen wie robots.txt seien technisch ungeeignet; erforderlich seien werkbezogene, maschinenlesbare Nutzungsvorbehalte. Opt-outs dürften nicht zu Nachteilen bei der Auffindbarkeit führen.

Kritik am AI Code of Practice - Der aktuelle Entwurf sei zu unverbindlich. „Best Efforts“-Formulierungen reichten nicht aus; notwendig seien klare, haftungsbewehrte Verpflichtungen, Transparenz über Trainingsdaten und ein konsequenter Ausschluss von Pirateriequellen.

Demokratische und gesellschaftliche Risiken - Generative KI berge Risiken für Meinungsbildung und Vertrauen in visuelle Dokumentation. Gefordert werden Kennzeichnungspflichten für KI-Inhalte sowie wirksame Schutzmechanismen für authentische Werke.

https://urheber.info/media/pages/diskurs/offentliche-expert-innenanhorung/3a096ff179-1771837478/260219_stellungnahme-iu-fur-bt-ausschuss-25-2-2026-ki-u-urheberrecht.pdf

KI-Training und der 3-Stufen-Test - eine Analyse (31.03.2026)

Der 3-Stufen-Test ist ein völkerrechtlicher Maßstab — verankert u. a. in der Berner Konvention — und legt fest, wann Ausnahmen vom Urheberrecht zulässig sind: nur in bestimmten Sonderfällen, ohne Konflikt mit der normalen Verwertung und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Rechteinhaber*innen.

Die Urheberrechts-Experten Nicola Lucchi, Tim W. Dornis und Pascal T. Sierek analysieren in einem Artikel des Kluwer Copyright Blog, inwieweit der Test auf KI-Training anzuwenden ist.

Der Artikel macht geltend, dass genau dieser Test bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Trainingsdaten für generative KI bislang zu wenig beachtet wird. Stattdessen konzentrierte sich die Diskussion stark auf technische Fragen oder auf neue Schrankenregelungen wie Text- und Data-Mining. Das greife zu kurz. Im Zentrum steht die These einer möglichen »market dilution«. Generative KI-Systeme könnten bestehende Märkte für kreative Werke untergraben, indem sie Inhalte erzeugen, die als Substitute fungieren. Dadurch werde die »normale Verwertung« von Werken beeinträchtigt — ein klarer Konflikt mit dem Three-Step-Test. Entscheidend sei also nicht nur, ob Werke für das Training genutzt werden dürfen, sondern auch, welche wirtschaftlichen Folgen daraus entstehen. Die drei Experten bezeichnen diese Marktfrage als den »elephant in the room« der aktuellen Regulierung: Solange nicht geklärt sei, wie sich KI-generierte Inhalte auf bestehende Märkte auswirken, lasse sich auch die urheberrechtliche Zulässigkeit vieler Trainingspraktiken nicht sauber beurteilen.

Fazit: Die rechtliche Bewertung von KI-Training darf sich nicht auf den Zugang zu Daten oder formale Schranken konzentrieren, sondern muss systematisch prüfen, ob generative KI die wirtschaftliche Grundlage kreativer Märkte untergräbt — denn genau daran entscheidet sich letztlich die Vereinbarkeit mit dem Three-Step-Test.

Kluwer Copyright Blog, 31.03.2026: <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/training-data-market-dilution-and-the-elephant-in-the-room-why-the-three-step-test-matters-for-generative-ai/>

Prof. Jane C. Ginsburg, Prof. Nicola Lucchi und Prof. Tim W. Dornis — „Rechtswissenschaftliche, vergleichende und internationale Perspektiven zum Urheberrecht und zur generativen KI“ in Bezug auf GEMA vs. OpenAI. (11.03.2026)

„Dieser Artikel analysiert das Urteil des Landgerichts München I in der Rechtssache GEMA gegen OpenAI und untersucht, ob das Trainieren generativer KI-Modelle anhand urheberrechtlich geschützter Werke eine Rechtsverletzung darstellt. Das Gericht befand OpenAI für haftbar und stellte fest, dass das Trainieren von KI urheberrechtsrelevante Vervielfältigungen innerhalb generativer Modelle erzeugt, die nicht unter die Ausnahmen für Text- und Data-Mining nach EU- und deutschem Recht fallen. Die Autoren untersuchen die Auswirkungen des Urteils, vergleichen aktuelle Fair-Use-Rechtsstreitigkeiten in den USA und bewerten beide vor dem Hintergrund des internationalen Urheberrechts, insbesondere des Drei-Stufen-Tests der Berner Übereinkunft.“ (Beschreibung des Verlags)

https://viewer.content-select.com/pdf/viewer?id=1&id_type=doi&identifiers=10.1628%2fjz-https://www.mohrsiebeck.com/artikel/gema-v-openai-munich-i-regional-court-2025-doctrinal-comparative-and-international-perspectives-on-copyright-and-generative-ai-101628jz-2026-0084/
<https://urheber.info/diskurs/jane-c-ginsburg-nicola-lucchi-tim-w-dornis-zu-gema-v-open-ai>

JURI-Eigeninitiativbericht von Axel Voss, MdEP - „Copyright and generative artificial intelligence — opportunities and challenges“ (25.03.2026)

Der Bericht fordert unter anderem Transparenz über die für KI-Training verwendeten geschützten Inhalte, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber*innen und ausdrücklich die Möglichkeit für Rechteinhaber*innen, die Nutzung ihrer Werke für das KI-Training zu verhindern. Außerdem sollen neue Lizenzierungsregeln entwickelt und kollektive Lizenzmodelle erleichtert werden.

Die Kernaussagen:

1. Urheberrecht soll auch für KI gelten

Das Parlament stellt klar, dass generative KI nicht zu einer faktischen Aushebelung des Urheberrechts führen darf. Rechteinhaber*innen sollen die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke behalten.

2. Transparenz über Trainingsdaten

KI-Anbieter sollen wesentlich genauer offenlegen, welche urheberrechtlich geschützten Inhalte für Training und weitere Nutzungen verwendet wurden. Gefordert wird insbesondere eine **detaillierte Auflistung der verwendeten geschützten Inhalte**.

3. Nicht nur Training ist relevant

Bemerkenswert ist, dass das Parlament die Problematik ausdrücklich über das eigentliche Training hinaus erweitert. Die urheberrechtlichen Anforderungen sollen sinngemäß auch für **Inference, Retrieval-Augmented Generation (RAG) und Fine-Tuning** gelten.

4. Rechteinhaber*innen sollen tatsächlich entscheiden können

Das Parlament fordert, dass Rechteinhaber*innen die Nutzung ihrer Inhalte für KI-Zwecke kontrollieren können. Für Nutzungen jenseits des Trainings wird ausdrücklich eine **Zustimmung der Rechteinhaber*innen** gefordert. Das geht deutlich über die gegenwärtige Diskussion um ein bloß technisch funktionierendes Opt-out hinaus.

5. Vergütung und Lizenzierung

Die Nutzung geschützter Werke soll nicht zu einer systematischen kostenlosen Ressource für KI-Unternehmen werden. Das Parlament spricht sich für **faire und angemessene Vergütung** der Rechteinhaber*innen sowie für praktikable Lizenzierungsmodelle aus.

6. Durchsetzung des Opt-out verbessern

Für das Training hält das Parlament die Möglichkeit eines Rechtevorbhalts grundsätzlich für wichtig, verlangt aber bessere technische und rechtliche Möglichkeiten, diesen auch tatsächlich durchzusetzen. Maschinenlesbare Rechteinformationen und entsprechende Standards spielen dabei eine Rolle.

7. KI-generierte Inhalte und Kennzeichnung

Das Parlament fordert mehr Transparenz darüber, wann Inhalte durch KI erzeugt oder verändert wurden. Das betrifft insbesondere Deepfakes und andere synthetische Inhalte.

8. Schutz der Kreativen und des Kultursektors

Die Entschließung betrachtet generative KI nicht nur als technologische oder wirtschaftliche Innovation, sondern auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Einkommen von Urheber*innen, den Kultursektor, Medienpluralismus und die Vielfalt kreativer Inhalte.

9. Presse und Informationsfreiheit

Interessant für die weitere Entwicklung: Das Parlament fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Rechte von Presseverlagen und andere verwandte Schutzrechte auch auf Nutzungen wie **Inference und RAG** ausgeweitet werden sollten.

10. Politisches Signal an die Kommission

Es handelt sich um einen **Initiativbericht bzw. eine Entschließung**, nicht um ein unmittelbar geltendes Gesetz. Das Parlament fordert damit die Kommission auf, die bestehenden Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzubessern. Die Kommission hat inzwischen am 27.07.2026 auf die Entschließung geantwortet. Der Bericht wurde mit großer Mehrheit (460 Ja, 71 Nein, 88 Enthaltungen) vom EP angenommen.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0019_EN.html

Download: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0019_EN.docx

Marketa Trimble (William S. Boyd School of Law, University of Nevada, Las Vegas) - „Generative AI and the EU Copyright Law’s Blind Spots“ (06.05.2026)

Der Artikel von Marketa Trimble im Kluwer Copyright Blog vom 6. Mai 2026 ist eigentlich weniger eine Analyse der aktuellen KI-Regulierung als eine historische und rechtliche Kritik daran, dass das EU-Urheberrecht bei der Verabschiedung der DSM-Richtlinie die Entwicklung generativer KI nicht vorausgesehen hat.

Generative KI und die blinden Flecken des EU-Urheberrechts

Marketa Trimble argumentiert, dass die EU-Urheberrechtsregeln für Text and Data Mining (TDM) nicht für generative KI entwickelt wurden. Bei der Verabschiedung der DSM-Richtlinie 2019 spielte das Training generativer KI in den Gesetzgebungsarbeiten praktisch keine Rolle.

Das zentrale Problem:

Die Artikel 3 und 4 der DSM-Richtlinie unterscheiden zwischen wissenschaftlichem TDM und sonstigem TDM, regeln aber nicht ausreichend, was passiert, wenn Daten zunächst im Rahmen von Forschung genutzt und anschließend von kommerziellen KI-Unternehmen für Training und Entwicklung verwendet werden.

Ein weiterer blinder Fleck:

Die Richtlinie berücksichtigt nicht ausreichend, dass Forschungseinrichtungen und Unternehmen eng zusammenarbeiten können und Forschungsergebnisse später in kommerziellen KI-Systemen eingesetzt werden. Gerade die Entwicklung von OpenAI zeigt, wie schnell sich die Grenze zwischen nicht-kommerzieller Forschung und kommerzieller Nutzung verschieben kann.

Schlussfolgerung:

Nach Ansicht der Autorin muss geklärt werden, wie weit die TDM-Ausnahmen bei generativer KI tatsächlich reichen — insbesondere dann, wenn ein TDM-Prozess bei einer Forschungseinrichtung beginnt, seine Ergebnisse aber anschließend einem gewinnorientierten Unternehmen zugutekommen.

Kernaussage:

Das heutige EU-TDM-Recht entstand in einer Zeit, in der generative KI noch nicht absehbar war. Deshalb ist fraglich, ob die bestehenden Ausnahmen überhaupt für das Training generativer KI geeignet sind und ob sie den heutigen technischen und wirtschaftlichen Realitäten noch gerecht werden.

Die häufig von der KI-Industrie vorgebrachte Behauptung, der EU-Gesetzgeber habe mit Art. 3 und 4 DSM bewusst das KI-Training ermöglichen wollen, wird durch die Gesetzgebungsgeschichte zumindest deutlich relativiert. Die Autorin findet in den damaligen Dokumenten keine Hinweise darauf, dass generative KI bei der Ausgestaltung der TDM-Ausnahmen berücksichtigt wurde.

<https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/generative-ai-and-the-eu-copyright-laws-blind-spots/>

„Study to Assess the Feasibility of a Registry of Text and Data Mining Opt-outs expressed by Rightholders“ von Visionary Analytics and Capgemini Invent (13.07.2026)

Die Studie wurde im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT) erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Möglichkeiten für Urheber*innen und andere Rechteinhaber*innen, der Nutzung ihrer Werke für Text- und Data-Mining bzw. KI-Training zu widersprechen, in der Praxis häufig nicht zuverlässig funktionieren.

Die verschiedenen Signale und Verfahren — etwa robots.txt, TDMRep oder Metadaten — sind nicht einheitlich, können verloren gehen oder werden von automatisierten Systemen nicht zuverlässig erkannt. Dadurch fehlt sowohl Rechteinhaber*innen als auch KI-Entwicklern ein verlässlicher gemeinsamer Bezugspunkt. Die Studie hält deshalb ein EU-weites Register für grundsätzlich sinnvoll und technisch machbar. Es soll Opt-outs zentral auffindbar und maschinenlesbar machen und dabei ein inhaltsbasiertes Fingerprinting (ISCC) nutzen. Das Register soll bestehende Verfahren nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Vorgesehen ist eine hybride Architektur mit einer zentralen Auflösungsebene und dezentralen Knoten, die beispielsweise von Branchenorganisationen betrieben werden.

Wichtig ist aber auch, was die Studie nicht verspricht: Ein Register löst nicht die grundlegenden rechtlichen und praktischen Probleme der Durchsetzung von Opt-outs. Auch Kosten, unterschiedliche Anforderungen der Branchen und die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit bleiben offen. Die Studie geht ausdrücklich von einem freiwilligen, ergänzenden Instrument aus.

Fazit: Die EU sollte nach Auffassung der Studie ein freiwilliges, interoperables Register schaffen, das bestehende TDM-Opt-outs bündelt und mithilfe von Fingerprinting dafür sorgt, dass Rechtevorbhalte auch bei massenhafter Weiterverarbeitung von Inhalten besser erkannt werden können.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

„The turbulent AI era is here. The choices we make now are critical.“ von Bill Gates (25.08.2026)

Für Bill Gates ist die entscheidende Frage ist nicht, ob KI kommt, sondern wie wir den Übergang gestalten. Gates plädiert für eine bewusste politische Steuerung, damit die enormen Produktivitätsgewinne der KI nicht mit wachsender Arbeitslosigkeit, Ungleichheit und gesellschaftlicher Entfremdung bezahlt werden.

Die KI-Transformation wird schneller und umfassender als frühere technologische Umbrüche.

KI kann erstmals menschliche kognitive Leistungen ersetzen und wird in zahlreichen Branchen innerhalb eines Jahrzehnts Arbeitsplätze verändern oder verdrängen.

Die größte Gefahr ist eine wachsende soziale Ungleichheit. Ohne politische Gegenmaßnahmen könnten die wirtschaftlichen Gewinne vor allem einer kleinen Gruppe zugutekommen, während insbesondere junge Menschen sowie Beschäftigte in einfachen und mittleren Tätigkeiten ihre Arbeit verlieren.

KI birgt neben wirtschaftlichen auch gesellschaftliche Risiken: Sie kann Cyberangriffe, Betrug, Desinformation und Überwachung erleichtern, Kindern und Jugendlichen schaden, menschliche Beziehungen verdrängen und möglicherweise langfristig schwer kontrollierbare autonome Systeme hervorbringen.

Gleichzeitig bietet KI enormes Potenzial für das Gemeinwohl. Besonders in Medizin, Landwirtschaft, Bildung, Forschung und staatlichen Dienstleistungen könnte sie Fortschritte beschleunigen, Kosten senken und den Zugang zu Wissen und professioneller Unterstützung demokratisieren.

Diese positiven Effekte entstehen nicht automatisch. Politik und Gesellschaft müssen dafür sorgen, dass KI nicht nur Wohlhabenden und großen Unternehmen zugutekommt, sondern auch ärmeren Bevölkerungsgruppen und Ländern.

Gates fordert deshalb einen grundlegenden politischen Handlungsrahmen: Nationale und internationale Institutionen sollen die Folgen von KI ressortübergreifend koordinieren und gemeinsame Regeln für eine Technologie entwickeln, die nationale Grenzen überschreitet.

Bestimmte Tätigkeiten sollten möglicherweise bewusst Menschen vorbehalten bleiben

(„Human Reserved“). Nicht alles, was technisch automatisierbar ist, sollte auch automatisiert werden — insbesondere dort, wo menschliche Nähe, Verantwortung oder Würde eine besondere Rolle spielen.

Das Steuersystem sollte Arbeit und Kapital neu gewichten. Gates plädiert unter anderem für eine Besteuerung von KI bzw. Robotern, um die Geschwindigkeit der Verdrängung menschlicher Arbeit abzumildern und Mittel für Weiterbildung und soziale Sicherung zu finanzieren.

<https://www.gatesnotes.com/home/home-page-topic/reader/a-turbulent-ai-era-and-critical-choices-to-make>